

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz  
**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz  
**Band:** 118 (1965)

**Artikel:** Das kaiserliche Schwert : die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner  
**Autor:** Boesch, Gottfried  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-118565>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das kaiserliche Schwert

## Die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner

Gottfried Boesch

*Den Landammännern der Urschweiz gewidmet*

1. Das Schwert
  - a. Begriff — Form — Symbolik
  - b. Das kaiserliche Schwert
  - c. Das Landesschwert
  - d. Die Wehr der Freien
2. Der Landammann
  - a. Erste Erwähnung
  - b. Das Amt
    - ba. Als Richter
    - bb. Als Leiter der Landsgemeinde
    - bc. Im Heer
3. Die Landsgemeinde
  - a. Geschichtliche Entwicklung
  - b. Die Aufgabe der Landsgemeinde
  - c. Zeremoniale
4. Landammann und Landsgemeinde
  - a. Der Einzug in den Ring
    - aa. Die Staatsinsignien
    - ab. Ort der Aufbewahrung
  - b. Rechenschaft des Landammanns
  - c. Wahl und Schwertübergabe
  - d. Eid des Landammanns
  - e. Landsgemeindemahl
5. Symbolik des Landesschwertes
6. Katalog der Schwerter

Das Schwert steht unter allen Waffen an erster Stelle. Es gehört zum freien Mann. In germanischer Frühzeit, der Völkerwanderung, war es der Skramasax, im Hochmittelalter das Schwert zu Hieb und Stich, später der «Bidenhander». Der «Balmung» Siegfrieds, der «Durandal» Rolands und die «Joyeuse» Karls des Großen gingen in die Geschichte ein mit ihrer geradezu magischen Symbolkraft, genau so wie die geheimnisvollen Schwerter der ehemals kaiserlichen Schatzkammer in Wien<sup>1</sup>. Das Schwert änderte sich wenig in seinem Aufbau, bis es im Zweihänder zur martialische Renommierwaffe der Landsknechte entartete oder, umgekehrt, im Galanteriedegen den kämpferischen Sinn der Waffe einbüßte. Schwertgeschenke verkörperten zu jeder Zeit tiefen Symbolgehalt<sup>2</sup> und waren genau so geschätzt, wie, einige Generationen früher, die unvergleichlichen Saker, die Island- und Grönlandfalken in den glanzvollen Zeiten, da Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen das Werk «*De arte venandi cum avibus*» in die Feder des «eingeneigten Schreibers» (so Rainer Maria Rilke) diktierte.

Schwert heißt Wehrhaftigkeit und gleichzeitig Ehre. Schwert ist auch Würde. Der Ritterschlag, vom König mit dem Schwert erteilt, erhöhte im Rang und band an den Herrn. Selbst einer Zeit, da sonst der Galanteriedegen längst das hohe Schwert zu Hieb und Stich abgelöst hatte, blieb die magische Symbolkraft des Schwertes erhalten. 1681 wurde in Schwyz der Scharfrichter dringlich ermahnt «*er solle*

---

<sup>1</sup> HERMANN FILLITZ, Katalog der weltlichen und geistlichen Schatzkammer (von Wien), Wien 1956; das Lehensschwert S. 12; das Ainkhürnschwert S. 45; Mauritiusschwert S. 49; das eigentliche Reichsschwert, Der Säbel Karls des Gr. S. 52; das Zeremonienschwert S. 55.

<sup>2</sup> HUGO SCHNEIDER, Schwerter und Degen, Bern 1957.

FINN ASKEGARD, The Rosenborg List of 1804, in: Four Studies on History of Arms, Copenhagen 1963 S. 31. — Zeitschr. f. Hist. Waffenkunde 1936, Heft 6, S. 118 über Landsknechtschwerter und Heft 8, 1938, S. 161 über Blankwaffen. — An allg. Literatur vergl. Zeitschr. f. Hist. Waffenkunde 1937, Generalregister, vor allem S. 20 über Waffenschmiede, S. 28 über Schwerter. — Vergl. RUDOLF WEGELI, Inventar der Waffensammlung des Bernischen Historischen Museums. II. Schwerter und Dolche, Bern 1929 und E.A. GESSLER, Katalog der Waffensammlung des Schweiz. Landesmuseums, Zürich 1918.

F. WEVER, Das Schwert in Mythos und Handwerk, 1961.

G. SEIFERT Schwert, Degen, Säbel, 1962.

*an statt des schwerts ein rad uff sinem mantel tragen*»<sup>3</sup>. Scharfrichterschwert und Landesschwert waren zwei Dinge.

Auf dem herzoglichen Würzburger Zeremonialschwert, um 1460, steht die Inschrift «*Heripolis sola judicat ense et stola*»<sup>4</sup>. Die schlichte Kreuzform verleiht dem Schwert zudem sakrale Würde. Das Schwert des Kaisers ist das Symbol der höchsten Gerichtsbarkeit, des Blut- oder Hochgerichtes. Der Landammann der Urschweiz steht im Ring der uralten Landsgemeinde «am Schwert». Er handelt an Kaisers statt. Die Landsgemeinde der freien Männer entscheidet im Banne des Schwertes. Die magische Kraft des Schwertes teilt sich dem Träger mit. Der Landammann steht vor seinem Volk. Das Schwert in seiner Hand vertritt des Kaisers Wort. Im Bedeutungswandel des Symbols sieht das Volk später im Schwert seine eigene Souveränität, doch erst, als die Kaiserwürde beim Volk verblaßt war. Aber selbst jetzt blieb das Sakrale des Schwertes. Im Ring der Landsgemeinde, wo das Schwert gleichsam aufgerichtet ist, empfindet jedermann die unerhörte Symbolkraft des Geschehens. Wenn LEOPOLD VON RANKE für die einzelne geschichtliche Phase das «Unmittelbar zu Gott» fordert — wer könnte das deutlicher machen als die Landsgemeinde? Die unmittelbare Demokratie ist in diesem Ring der Freien verwirklicht. Uralte Formen blieben erhalten. Das Symbol lebt weiter. «Das Symbol ist die Sache, ohne die Sache zu sein, und doch die Sache, ein im geistigen Spiegel zusammengezogenes Bild und doch mit dem Gegenstand identisch», sagte schon Goethe<sup>4a</sup>. Studien über Herrschaftszeichen und Staatssymbolik klärten viele Dinge auf. Selbstverständlich besteht immer die Gefahr mehr sehen zu wollen, als in der Sache steckt. Der mittelalterliche Staat war weniger als

<sup>3</sup> «Auszug der Landrecht zu Schweytz», Handschrift des 17. Jahrh. in meinem Besitz, über den Scharfrichter S. 161. Zu den Schwyzer Scharfrichterschwertern des 16. und 17. Jahrh; vergl. Kunstdenkmäler, Band Schwyz 2, S. 498 und A. DETTLING, Die Scharfrichter des Kt. Schwyz, Mitt. d. Hist. Vereins d. Kt. Schwyz, Heft 10, S. 163.

<sup>4</sup> RUDOLF WEGELI, Inschriften auf mittelalterlichen Schwertklingen, Leipzig 1904.

HANS THOMA, Kronen und Kleinodien aus der Schatzkammer der Residenz von München, München 1955, S. 21 und Abb. 20. Amtlicher Führer der Schatzkammer München, München 1937, S. 29.

<sup>4a</sup> J.W. GOETHE, Weimarer-Ausgabe, Bd. 49, S. 141.

heute, aber auch mehr<sup>4b</sup>. Sicher aber war er im Religiösen verwurzelt und von daher sind die Herrschaftszeichen zu betrachten. König Heinrich V. zwang seinen Vater, König Heinrich IV., ihm Krone, Szepter, Kreuz, Lanze und Schwert, als Herrschaftszeichen herauszugeben. Die Symbole sind die Sache selbst<sup>4c</sup>. Alles Recht ist in Gott gegründet, geradezu identisch mit der göttlichen Schöpfungsordnung. «Wider Gott und das Recht» ist eine feststehende Formel<sup>4d</sup>. «Jeder Richter sitzt an Kaisers Statt», ist eine der ungezählten Wendungen aus dem Rechtsbereich<sup>4e</sup>. «Das Wesen des Corpus mysticum, das alle Gläubigen als membra umfaßt, wurde schon unter Karl dem Großen, in das Imperium und Regnum hineingelegt»<sup>4f</sup>. Einer der bedeutendsten Waffenhistoriker der Gegenwart, *Heribert Seitz*, weist darauf hin, daß das Schwert zwar immer sehr hochgeschätzt wurde, daß es aber seine eigentliche Zeremonialfunktion erst im Zeitalter der Renaissance erhalten habe. Erst hier wurde es zum betonten Symbol der Staatsautorität, also Herrschaftszeichen. Die Ursache mag in einer schnell wachsenden Betonung des Individuums liegen, aber sicher auch in der sinnbildlichen Darstellung der Prunkfreude. Diese, sagen wir, seit Papst Julius II. betonte Staatssymbolik, erhielt dann im Barock neue Möglichkeiten. Seit dieser Zeit beginnt auch ein immer stärker werdender Wille zu staatlicher Repräsentation<sup>4g</sup>.

«Das Schwert macht mannbar», hieß es im Mittelalter, jetzt, da das Zeitalter des Schwertes vorbei war, in der Renaissancezeit, erhob das Schwert den Herrscher zum Übermenschen im Sinne Machiavellis. Der Absolutismus in seiner Prunkfreude führte oft Prunkschwerter weiter, obgleich die Bedeutung der Herrschaftszeichen immer

---

<sup>4b</sup> PERCY ERNST SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 3 Bde., Stuttgart 1954—1956, in: *Schriften des Monumenta Germaniae Historica*, Bd. 13, Bd. 3, S. 1076.

<sup>4c</sup> SCHRAMM, Bd. 2, S. 634.

<sup>4d</sup> OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, München 1943, S. 151.

<sup>4e</sup> LEONHARD WINKLER. Deutsches Recht im Spiegel mittelalterlicher Sprichwörter, Leipzig 1927, S. 159.

<sup>4f</sup> WALTER HAMEL, Reich und Staat im Mittelalter, Hamburg 1944, S. 37.

<sup>4g</sup> HERIBERT SEITZ, Blankwaffen, Bd. 1, Braunschweig 1965, S. 268, vergl. Anm. 7.

mehr verblaßt war. Der sinnenfällige Ausdruck einer geistig religiösen Wirklichkeit bestand nicht mehr<sup>4h</sup>.

Das Schwert des Landammanns an der Landsgemeinde steht an Kaisers statt. Ja es ist geradezu des Kaisers Schwert selbst. Es sind uns eine stolze Reihe kaiserlicher Zeremonial-Schwerter erhalten geblieben. An der Spitze dieser ehrwürdigen Denkmäler steht wohl das Heilige Mauritiusschwert (11. Jahrh.), ein reines Zeremonialschwert<sup>5</sup>. Bei der Königskrönung lag es auf dem Altar. Es gehörte zu den Reichskleinodien, zusammen mit der Krone, dem Reichsapfel und dem Szepter. Es wurde letztmals verwendet bei der Krönung Kaiser Karls, 1916, als König von Ungarn in Budapest<sup>6</sup>. Der Säbel Karls des Großen dürfte in Ungarn in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschmiedet worden sein<sup>7</sup>. Das Schwert hingegen Karls des Großen, das eigentliche kaiserliche Reichsschwert, wurde wohl für Friedrich II., um 1220, in Sizilien geschaffen. Es gelangte über die Krönung von 1220 jedenfalls in die Reihe der Reichsinsignien<sup>8</sup>.

<sup>4h</sup> HERMANN FILLITZ, Die Schatzkammer in Wien, Wien 1964. Rezension in der N.Z.Z. vom 7. Jan. 1965, Nr. 54 und HEINRICH BÜTTNER, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Mittelalter. Deutsches Archiv f. Gesch. des Mittelalters, 1943, S. 499—501.

<sup>5</sup> FILLITZ S. 49, Nr. 155. Beste Abbildung in: Bruno Thomas — Ortwin Gamber — Hans Schedelmann, Die schönsten Waffen und Rüstungen aus europäischen und amerikanischen Sammlungen, Heidelberg 1963, Abb. 1, Abb. 14 das Prunkschwert des Kaisers Maximilian, Abb. 7 das Schwert Karls des Kühnen, Abb. 32 ein Schweizerdolch; Abb. 13 das Lehenschwert Maximilians, vergl. auch H. R. UHLMANN, Gotische Prunkschwerter und Prunkdolche, in: Waffen- und Kostümkunde 1964, Heft 2, S. 96.

<sup>6</sup> FILLITZ S. 50. PERCY ERNST SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staats-symbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte. Bd. 2, S. 487, Anm. 3 über das Reichsschwert Bd. 2, S. 490, über die Joyeuse Bd. 2, S. 489, über das Schwert des Cid im spanischen Kronschatz Bd. 2, S. 490, über die Turtana, das Schwert Tristans Bd. 2, S. 490, weitere wichtige Zeremonialschwerter Bd. 3, 702 in Essen, Bd. 3, S. 1052 in Köln, Bd. 3, S. 1052 in Madrid, den Ainkhürn in Wien Bd. 3 S. 1052, Anm. 3.

<sup>7</sup> FILLITZ S. 52, Nr. 162. Vergl. auch HERIBERT SEITZ, Blankwaffen. Geschichte und Typenentwicklung im europ. Kulturbereich. Von der prähistorischen Zeit bis zum Ende des 16. Jahrh., Braunschweig 1965, Tafel 5. Dort auch der Hinweis auf viele Zeremonialschwerter. S. 293, S. 290, weitere Schwerter des Papstes Julius S. 287 und das Schwert Karls des Großen S. 185, Abb. 116.

<sup>8</sup> GEORG HAUPT, Die Reichsinsignien, Leipzig o. J., Tafel 9 und FILLITZ S. 55, Nr. 172.

Dieses Schwert wird immer mit der Krone und der Heiligen Lanze zusammen erwähnt<sup>9</sup>, als «das Schwert der alten Könige» in der Schatzkammer. Weitere typische Zeremonienschwerter finden sich in der ehemaligen kaiserlichen Waffenkammer und in der Schatzkammer. Es wären zu erwähnen, das des Kaisers Sigismund (1368 bis 1437), für den Ritterschlag der Drachenritter in Rom 1433 geschaffen<sup>10</sup>. Das Schwert Kaiser Friedrichs III. (1415—1493), wohl um 1440 entstanden<sup>11</sup>. Von Kaiser Maximilian (1459—1519) verblieben unter andern sein großes Schwert<sup>12</sup>, um 1477, sein Lehensschwert von 1496<sup>13</sup> und vor allem aus der Burgundischen Erbschaft das legendäre Ainkhürnschwert, das aber wohl erst um 1540 vom Polenkönig Sigismund II. an König Ferdinand I. nach Wien verschenkt wurde<sup>14</sup>. Das mächtige Zeremonialschwert Kaiser Karls V. erhielt dieser 1509 von Papst Julius II.<sup>15</sup> Es erinnert übrigens an die reichen Zeremonienschwerter des gleichen Papstes an einzelne eidgenössische Stände, die aber nie die magische Bedeutung der Landammannschwerter zu erreichen vermochten.

Das Schwert des Landammanns steht an Kaisers statt. So wird zwar selten formuliert. Als an der Schwyzer Landsgemeinde 1764 Landammann Franz Anton von Reding seines Amtes im Ring entsetzt wurde, da nahm man ihm «das große Schwert» ab und über gab es dem Landweibel<sup>16</sup>. «Das große Schwert», so hieß jetzt das

---

<sup>9</sup> HAUPT S. 17, Tafeln 7, S. 16 und 17, vergl. WALTHER HOLZMANN, König Heinrich und die hl. Lanze, Bonn 1947, S. 7 ff.

<sup>10</sup> AUGUST GROSS und BRUNO THOMAS, Katalog der Waffensammlung in der neuen Burg (in Wien), Wien 1936, S. 7, und Europäische Kunst um 1400, 8. Ausstellung des Europarates, Wien 1962. Katalog S. 503, Nr. 557. ADA BRUHN-HOFMEYER, Middelalderens tveaeggede svaerd, Kopenhagen 1954, Bd. 1 und 2.

<sup>11</sup> Ausstellung Maximilian I. (1459—1519), Wien 1959, Katalog S. 152, Nr. 478.

<sup>12</sup> Ausstellung Maximilian, Katalog S. 160, Nr. 493.

<sup>13</sup> Katalog Maximilian S. 173, Nr. 516 und FILLITZ S. 12, Nr. 4.

<sup>14</sup> FILLITZ S. 45, Nr. 148 in der Schatzkammer.

<sup>15</sup> Katalog der Ausstellung Kaiser Karl V., Wien 1958, S. 38, Nr. 85. Über die schweiz. Juliusschwerter vergl. SCHNEIDER, Schwerter und Degen, S. 13.

<sup>16</sup> ROSA BENZ, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918, S. 143, zit. nach BLUMERS Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, St. Gallen 1850—58, Bd. 2, S. 152 f. Vergl. auch KARL MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, Basel 1958.

kaiserliche Schwert. Und in einer Schwyzer Gerichtsformel, wohl aus dem 17. Jahrhundert, «so man ofenlich underm Himmel und nitt mit beschlossen thürn richtet», steht deutlich geschrieben «unnd sol der Richter angethoñe Hentschen uñ das richterschwert jnn Henden haben», und der Richter führt sich ein «das ich mög nidersitzen und richten über das Blutt nach keiserlichen Rechten»<sup>17</sup>.

Es fällt auf, daß im Zeitalter, da die Eidgenossen sich vom Reich lösten, vor allem nach dem Schwabenkrieg von 1499, der Landammann an der Landsgemeinde das Richtschwert aus der Hand legte und zumeist einem Richterkollegium eigenen Rechtes übergab<sup>18</sup>. Der Kaiser galt zwar noch durchaus als Träger der Gerichtsbarkeit, das beweist uns ein Schreiben der Schwyzer an Kaiser Maximilian von 1512 «ob vns vnser Herr Keysserlicher maystat erloben welt ...» eingesetzte Richter zu nehmen. Es hatte sich offenbar als notwendig erwiesen häufiger zu Gericht zu sitzen, als nur an den gebotenen Landsgemeinden<sup>19</sup>. Deutlich war also hier schon eine Art Gewaltentren-

---

<sup>17</sup> BENZ S. 157, Anm. 4. — Die Werke von RYFFEL, THÜRER und RAMBERT über die Landsgemeinden waren für unser Thema unergiebig, herangezogen wurden jedoch, LEU, SIMLER, FÄSI und BERNHARD BECKER, Die Glarner Landsgemeinde 1861—1878, herausgegeben von E. VISCHER, Glarus 1952. Und J. J. BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte, St. Gallen 1850, 1858, an spezieller Literatur: KARL VON DESCHWANDEN, Die Entwicklung der Landsgemeinde von Nidwalden als gesetzgebende Gewalt bis 1713 Beitr. z. Gesch. Nidw., Heft 4 (1887) S. 1—29 und die Hinweise von F. NIEDERBERGER über die Nidw. Landammänner in Beitr. z. Gesch. Nidw. 1947, S. 22—34; 1949, S. 19—44; 1952, S. 15—21; REICHLIN MARTIN, Die schwyzerische Oberallmende bis zum Ausgang des 15. Jahrh. (Diss. Fribourg 1908). RUDOLF SIDLER, Die schwyzerische Unterallmeindkorporation seit 1353, Diss. Zürich bei Prof. BADER 1956; ALOIS VON REDING, Die Landesämter des eidg. Standes Schwyz, Diss. Bern 1912. J.B. KÄLIN, Die Landammänner von Schwyz, Gefr. 32, (1877), S. 107 ff; Die Rechtsquellen des Kt. Schwyz, als Folge zum Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Martin Kothing, Basel 1853; Das Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing, mit einem Vorwort von Prof. Bluntschli, Zürich 1850. P. MARTIN KIEM, Die Landammänner von Obwalden, Gfr. 28 (1873) S. 208 ff. CARL VON DESCHWANDEN, Das alte Landbuch von Nidwalden, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 6 (1857), Heft 2. CARL VON DESCHWANDEN, Urkundl. Verzeichnis der Landammänner von Nidwalden, Gfr. 26 und 27.

<sup>18</sup> XAVER SCHNÜRIGER, Die Schwyzer-Landsgemeinde, Schwyz 1906, S. 91.

<sup>19</sup> Staatsarchiv Schwyz, Urk. vom 24 Jan. 1515, SCHNÜRIGER S. 92.

nung erfolgt. — Oder eine Überbetonung der Administration? Noch 1432, am 22. Juli, sprachen die fünf Obwaldner Kirchspiele im Streit gegen Giswil — es ging um die Ansprüche der Herren von Hunwil — «*dz Si friheit von küng und keissern haben erworben über dz bluot ze richten, und sulle in eim lant nieman über dz bluot richten den eins lantz Ammann*»<sup>20</sup>.

So sehr man noch im 15. Jahrhundert die alleinige Blutgerichtsbarkeit des Landammanns betont hatte, im 16. Jahrhundert wurde das Gerichtswesen neu geordnet. Der Landammann gab zwar die Hochgerichtsbarkeit ab. Aber sein wesentliches Staatssymbol, das Landeschwert, blieb ihm erhalten. Freilich stand es jetzt nicht mehr an Kaisers statt, sondern das Schwert bedeutete nun mehr und mehr das Symbol für die bewußt gewordene Volkssouveränität. Wenn, wie im Schwyzerbeispiel von 1764, das Volk dem Landammann das Schwert wegnahm, so war jetzt gleichsam das Volk an Stelle des Kaisers getreten. Der Landammann sprach die Männer im Ring an als «Herren Landleute»<sup>21</sup>. In den mittelalterlichen Landsgemeinden galt das aufgerichtete Schwert gleichsam als die stabilisierte Ordnung. Jetzt aber, das sehen wir in den turbulenten Schwyzer Landsgemeinden, steht im Moment, da der Landammann das Schwert aus der Hand gegeben hat, gleichsam das Recht still. Alle Gesetze, alle Behörden, alle Gewalt sind erloschen, bis ein neuer Landammann erwählt ist, durch Handmehr im Ring. Wehrhaftigkeit und Stimmrecht im Ring sind eins.

Das ist ein weiter und komplizierter Weg. In Engelberg verlangte noch im 15. Jahrhundert der vom Abt zum Blutgericht berufene Vogt «das kaiserliche Schwert». Der Abt übergibt es mit den Worten: «*Wyr übergebent vch biemit das keyserliche schwert, dessen wellent ir vch der gerechtigkeit gemes also gebrvchen, dass ir hierzwüschen der barmherzigkeit auch nit vergessent . . .*»<sup>22</sup>.

Nicht mehr der Kaiser, das Volk selbst, setzt jetzt Recht. Die im Ring gewählten Richter entwickeln nun schnell ein eigenes Zeremo-

<sup>20</sup> Geschichtsfreund (Gfr.), Mitteilungen des Historischen Vereins der V alten Orte, Band 18, S. 126.

<sup>21</sup> Auszug der Landrecht zu Schwytz über den Landtag, S. 123.

<sup>22</sup> Das Thalrecht von Engelberg, herausgegeben von J. SCHNELL, in: Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Band VII, (1858, S. 85).

niell. Im Schwyzer Landrecht beispielsweise wird der Verurteilte dem Scharfrichter «*in hand und band*» überantwortet, «*wohl versorget und gebunden durch öffnliche Reichsstrassen*» zur Gerichtsstätte geführt. Restliche Spuren kaiserlicher Hoheit blieben also lange Zeit erhalten. Lag in früherer Zeit in Schwyz das Landesschwert vor dem Richter auf dem Tisch, wie in Ursern? Wenn das Todesurteil gesprochen war — hören wir das Landrecht: *Der Richter spricht bey ablegung des schwerts: Wolle Gott, daß wir dieses Schwert lang nicht mehr brauchen müssen*<sup>22a</sup>. Das war aber doch kaum das Scharfrichterschwert, das rührte der Richter nicht an. Landesschwert und Scharfrichterschwert sind klar auseinanderzuhalten. Das Richtschwert brachte der Scharfrichter in der Urschweiz mit.

Kein einziges heute erhaltenes Landesschwert reicht weit ins Mittelalter zurück. Die ältesten sind jene von Uri, Schwyz, Obwalden, das Schwert des aebtlichen Klosterstaates Engelberg, Ursern und der «uralt gefryten Republik» Gersau. Aus dem 17. Jahrhundert stammt das Schwert der March. In der Zeit der französischen Revolution ging das Nidwaldner Landesschwert verloren. Es erstand nach 1803 wieder<sup>23</sup>. Der Begriff Landesschwert ist in allen Orten alt. Und überall steht das Schwert für die Hoheit des Gerichtes und des Staates. Ja man kann sogar behaupten, vom Vorsitzenden des Gerichtes wurde der Landammann zum Vorsteher der Landsgemeinde. So wurde sein persönliches Schwert, als Symbol der Gerichtsgewalt zum Landesschwert<sup>24</sup>. Vielleicht ist diese Doppelfunktion noch heute an der Landsgemeinde in Appenzell deutlich gemacht. Beim Landammannstuhl hängen noch heute links und rechts zwei Schwerter. Könnte das daher röhren, daß, zur alten Ammanntätigkeit, erst viel später noch die Gerichtsgewalt hinzukam<sup>25</sup>? Nach der Auffassung der heutigen Appenzeller verdeutlichen sie beide die hohe Gerichtsbarkeit. Das ist aber widersinnig. Übrigens werden sie hier Richtschwerter und nicht

---

<sup>22a</sup> Auszug der Landrecht zu Schwytz, vergl. Anm. 3, S. 23.

<sup>23</sup> ROBERT DURRER, Die Kunstdenkmäler Unterwaldens, Zürich 1899—1928, S. 890, Abb. 555.

<sup>24</sup> SCHNÜRIGER S. 13.

<sup>25</sup> A. KOLLER, Das Bild der Landsgemeinde, Innerrhoder Geschichtsfreund Heft 8 (1960), S. 3 und JOHANNES GISLER, Zur Geschichte der Landamänner des gemeinsamen Landes Appenzell, Appenzeller Volksfreund 5. Sept. 1963, Nr. 137. Herrn Dr. Gisler danke ich für seine vielen Mitteilungen.

Landesschwert genannt. Die ersten Landammänner in Appenzell waren Schwyzer und von ihnen eingesetzt. Der ehemals äbtische Ammann amtete nicht als Blutrichter. Erst nach den Freiheitskriegen der Appenzeller (1379—1411) kam zuerst faktisch und bald auch rechtlich die Hochgerichtsbarkeit hinzu<sup>26</sup>. Es ist also ein Hinzukommen. Nur so vermögen wir die beiden Schwerter zu erklären. In der Urschweiz stand aber das Hochgericht am Anfang. Aus dem Blutrichter wurde selbstverständlich der Landammann im Ring. Denn die Landsgemeinde war von allem Anfang an beides: Hochgericht und Staat. Im Moment, wo der Landammann zurücktrat von seinem Amt, im Ring der Gemeinde, und sein Schwert ablegte, stand die Welt dieser Freien still. Der Ammann hatte die Landesinsignien, das Schwert, das Siegel, die Schlüssel zum Archiv, zurückgelegt, wie es in den Quellen heißt, «in die Hände der Landleute»<sup>27</sup>. Wenn keine Neuwahl stattfand, nur eine Bestätigung, dann trat jetzt der Landweibel an das Schwert, wenigstens in Schwyz, und hielt Umfrage. SCHNÜRIGER betont, daß der Landweibel sehr stolz auf diesen Augenblick war, ihn auskostete und gelegentlich ungemessen verlängerte<sup>28</sup>. Der Landweibel stand am Landesschwert, damit sollte die derivative Stellung des Amtes betont werden<sup>29</sup>. 1752 beschloß die Schwyzer Landsgemeinde, der abtretende Landammann solle die Landsgemeinde führen «und das schwert behalten, bis ein anderer Her Landammann erwelet und das Schwert ihme übergeben und im Amt vorfahren könne»<sup>30</sup>. In Obwalden standen an der Landsgemeinde Landesschwert und Banner nebeneinander. Das Schwert wurde auch auf den Kanzleitisch gelegt<sup>31</sup>. Das Landsgemeinde Zeremoniell regelte in den meisten Orten genau, wer das Landesschwert in den Ring zu tragen habe. In Glarus war es der Landweibel oder

---

<sup>26</sup> GISLER a. a. O.

<sup>27</sup> Staatsarchiv Schwyz, Landsgemeindeprotokoll 1704, S. 157. Freundliche Mitteilung von Dr. WILLY KELLER, Staatsarchivar, Schwyz.

<sup>28</sup> SCHNÜRIGER S. 33.

<sup>29</sup> Staatsarchiv Schwyz, Landsgemeindeprotokoll, 30. Mai 1713.

<sup>30</sup> Staatsarchiv Schwyz, Landsgemeindeprotokoll, 30. Mai 1713.

<sup>31</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeinde, Zeremoniell vom 22. April 1865. Herrn Staatsarchivar Dr. A. WIRZ, Sarnen habe ich für vielfache Hilfe herzlich zu danken, ebenfalls Fräulein ZITA WIRZ, Sarnen.

der Landammann selbst, der das «große Schwert» trug<sup>32</sup>. In Engelberg gab es, neben dem Talamann, einen eigenen Schwertträger. Dieser hatte bei jedem öffentlichen Auftreten des Abtes das Schwert voran zu tragen, offenbar auch am Fronleichnamsfest. An diesem Tage wurde er vom Abt, als Ehrung, an die äbtliche Tafel geladen<sup>33</sup>. In Uri trug der Großweibel das Landesschwert dem Landammann voran<sup>34</sup>, in Schwyz der Weibel, angetan mit einem roten Rock, und Mantel<sup>35</sup>. In Obwalden eröffnen den Landsgemeindezug eine Musik, dann folgen die beiden Helmbläser mit den Nachfahren der alten Schlachthörner, seit der Schlacht von Grandson, 1476, die «Kuh von Unterwalden» genannt, in der Mitte das Banner, dann der Landesweibel, mit dem Landesschwert des Landammanns, die Standeskanzlei mit dem Siegel des Bundesbriefes von 1291<sup>36</sup>. Könnte man sinnfälliger die Hoheit des Staates darstellen?

Es ist verständlich, daß unmittelbar nach der Franzosenherrschaft die Landesschwerter wieder hergestellt wurden. Nur in Nidwalden war das Schwert nach 1798 verloren gegangen. Hier hatten Fanatiker radikal mit der Tradition aufgeräumt<sup>37</sup>. Anderorts verbarg man sorgsam die Hoheitssymbole des Staates. In Obwalden wurde an der ersten Landsgemeinde nach der Helvetik, am 1. August 1802, schon beschlossen, das «Schwert der Gerechtigkeit» und das «Landsigill» sollen, sofern sie noch vorhanden seien, dem Landammann zugestellt

<sup>32</sup> Briefliche Mitteilungen von Herrn Landesarchivar EDUARD VISCHER, Glarus. Vergl. EDUARD VISCHER, Von der glarnerischen Nüchterneit. Untersuchungen über die Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde, in: Beiträge z. Gesch. d. Landes Glarus, Bd. 55, 1952, S. 46 ff. und ED. VISCHER, Die Glarner Landsgemeinde 1861—1878, Glarus 1952. Den beiden gescheiten Arbeiten verdanke ich viel.

<sup>33</sup> Gefr. 33,87 und freundliche Mitt. von Dr. P. GALL HEER, Stiftsarchivar. Um die Objektivität des staatlichen Zeremonialschwertes zu betonen, trug der Schwertträger noch den persönlichen Degen. Das wird aber in Engelberg kaum der Fall gewesen sein, weil die unfreien Gotteshausleute hier ja nie die Waffe trugen, vergl. HERIBERT SEITZ, S. 294, vergl. auch SCHRAMM, Bd. 3, S. 863, der Schwertträger gehörte zum Lehensherrn und das war der Abt von Engelberg.

<sup>34</sup> Urner Landbuch 1892, Bd. 1, S. 99. Herr CARL FRANZ MÜLLER, Altdorf, vermittelte mir liebenswürdig viele Hinweise.

<sup>35</sup> SCHNÜRIGER S. 32.

<sup>36</sup> Staatsarchiv Obwalden, Zeremoniell von 1865.

<sup>37</sup> Briefl. Mitteilung von Staatsarchivar F. NIEDERBERGER.

werden<sup>38</sup>. In Uri war das alte Landesschwert 1806 plötzlich wieder da. Aus lauter Freude verzierte es ein dörflicher Goldschmied reichlich<sup>39</sup>. In Nidwalden aber gab man einem biedern Dorfsmied den Auftrag ein neues Landesschwert zu schmieden, für das in Kriegszeit Verlorene. Es ist eine martialische, gut gemeinte, Neuschöpfung von 1803<sup>40</sup>. Wesentlich am Schwert war die Klinge. Der Griff wurde oft den Modeströmungen angepaßt. So wurden diese Schwerter bisher zumeist falsch datiert, da man sich vom ornamentalen Beiwerk verleiten ließ. Neben dem Nidwaldner Landesschwert ist nur das von Glarus neu. Das alte Landesschwert ging beim Brand von Glarus unter<sup>40a</sup>. In Appenzell blieben die typischen Zweihänderklingen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten. Die Parierstangen und der Knauf sind im reichsten Rokoko-Stil um 1760 entstanden. Die Klinge wurde nicht angetastet<sup>40b</sup>.

Die allgemeine Entwaffnung der alten Eidgenossenschaft 1798, durch die Franzosen, entsprang der Angst. Die altererbe Waffe war endgültig verloren. An Orten, wo sich kein Widerstand geltend gemacht hatte, wurde zwar die Entwaffnung rückgängig gemacht, doch die Waffen blieben verloren. Das galt als besonders entehrend. Im Landesschwert aber verkörperte sich die Staatssymbolik. Der Verlust der persönlichen Waffe traf den Einzelnen, der Verlust des Landesswertes alle zusammen. Das Land wurde wehrlos und damit ehrlos.

Der Unterbruch aber von 1798 zerstörte an den meisten Orten den lebendigen Kontakt mit dem Schwert<sup>41</sup>. Die brutale Entwaffnung der Urschweiz durch die Franzosen hatte den tiefsten Sinn des Schwertes getroffen. Nidwalden allein verlor das Landesschwert. Gerade hier und nur hier entwickelte sich die Landsgemeinde im 19. Jahrhundert in einer ausgesprochenen Formlosigkeit. Nidwalden allein kennt auch heute noch kein offizielles Landsgemeinde-Zeremo-

---

<sup>38</sup> Staatsarchiv Obwalden, Berichts-Acta des Distrikts Sarnen, S. 522.

<sup>39</sup> Briefl. Mitteilung von CARL FRANZ MÜLLER, Altdorf.

<sup>40</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 890.

<sup>40a</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn Dr. E. VISCHER Glarus.

<sup>40b</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn Dr. GISLER. Länge der Klinge ca. 1,71 cm, Breite der Klinge 4,2 und 5,2 cm. Vergl. WEGELIN, Berner Inventare S. 48, Nr. 218 und S. 55, Nr. 234 aus dem 16. Jahrhundert.

<sup>41</sup> VISCHER, Von glarnerischer Nüchternheit S. 52.

niell. Der Verlust der eigenen Waffe, an der jeder mit Liebe und Stolz hing, hatte ins Mark getroffen.

Ein Kuriosum sei hier am Rande erwähnt. 1939, kurz vor dem Kriege, traf auf der Standeskanzlei im Rathaus Sarnen ein Brief aus Zerbst ein. Ein Arzt teilte mit, daß er sich mit der Schwertsymbolik befasse. Er verweist auf das Würzburger Herzogsschwert, und stellt Fragen nach dem Alter des Landesschwertes und dem Degen als Stimmrechtsausweis. Ob die Mönche auch Stimmrecht besäßen? Der Brief schließt «Mit deutschem Gruß»<sup>42</sup>. Die Antwort nach Zerbst, veranlaßt durch Landammann Dr. Amstalden, fiel verständlicherweise kurz aus<sup>43</sup>. In Obwalden erlebte man das Symbol des Landeschwertes an jeder Landsgemeinde neu. Für die frischgebackene deutsche Schwertmystik fehlte das Verständnis.

Der Katalog am Ende dieser Arbeit erweist, daß die meisten Landesschwerter aus dem beginnenden 16. Jahrhundert stammen. Nur das von Ursern gehört dem Mittelalter an. Sind die alten Landesschwerter verloren gegangen? Das mutet unwahrscheinlich an, wenn wir bedenken, daß die weit vergänglichen Seidenfahnen zum Teil bis zurück zur Schlacht von Morgarten 1315, Laupen 1339 und Sempach 1386 erhalten geblieben sind<sup>44</sup>. Wie sollten da die Landesschwerter verloren gehen? Leicht zerstörbare Fahnen und kleine Siegelstempel hingegen blieben erhalten? Die Erklärung muß von der allgemeinen Waffengeschichte her gefunden werden. Solange die kriegerische Phase der Eidgenossenschaft dauerte, bis etwa zur Niederlage von Marignano von 1515, also in der eigentlichen Heldenzeit von Morgarten 1315, Laupen 1339, Sempach 1386, den Feldzügen nach dem Süden, den Burgunderkriegen von 1474—1477, dem Schwaubenkrieg von 1499, den Mailänderzügen bis 1515, solange also die Eidgenossen fast dauernd in Wehr und Waffen standen, solange war das persönliche Schwert des Landammanns sicher auch das Landeschwert. Der Landammann war ja gleichzeitig auch Heerführer. Sein persönliches Schwert vertrat, während seines Amtsjahres, einfach das

---

<sup>42</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten, Brief. 10. Juli 1939.

<sup>43</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten.

<sup>44</sup> A. BRUCKNER, Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, Nachtrag 1942, Morgartenfahne von Schwyz S. 4, Urner Landesbanner von Morgarten und Laupen S. 7, Luzerner Fahne von Sempach S. 12 ff.

kaiserliche Schwert. Diese Landammänner besassen noch eigentliche Kampfschwerter, das von Ursern könnte durchaus die Privatwaffe des Heini Wolleb gewesen sein<sup>45</sup>. Aber nach 1515, nach Marignano, folgte gleichsam ein bürgerliches Zeitalter und jeder Waffenhistoriker weiß, daß das schlichte große Kampfschwert nach dem Zusammenbruch der Bidenhänder, um 1515, sich immer mehr zum zierlichen Degen oder gar zum Schweizerdolch der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verniedlichte<sup>46</sup>. Solch zierliche und modische Degen, etwa um 1550, entsprachen aber keineswegs mehr der Würde des Schwerthes, wie man sich diese unter einem Landesschwert vorstellte. Aus diesem Grunde wird man wohl, zwar anachronistisch, an sich altmodische, aber eindrücklichere Schwerter, als eigentliche Zeremonialschwerter beschafft haben. Vielleicht schenkte ein Landammann seine persönliche Waffe dem Land. Freilich stellten die Soldaten und die Krieger immer wieder auch den Landammann. Aber gerade die lange und häufige Landesabwesenheit, der Drang der Geschäfte, ließ oft bäuerliche, zumeist unmilitärische, Landammäner wählen. Viele von ihnen aber besassen nur ein schlichtes Seitengewehr. Schon nach der Schlacht bei Arbedo, 1422, wurden Feldhauptleute angeklagt, daß sie nicht genügend bewaffnet gewesen waren<sup>46a</sup>. Das machte ein repräsentatives Landesschwert umso notwendiger. Die Zeit der persönlichen Waffe des Landammanns, objektiviert als zeitweises Staatssymbol, war vorbei. Ein allgemein gültiges, unveränderliches Staatssymbol ersetzte es, genau so wie das Landessiegel, das persönliche Sie-

---

<sup>45</sup> Vergl. Die Talamannliste bei ROBERT HOPPELER, Ursern im Mittelalter, Zürich 1910, S. 77. Über die Führung der Zweihänder vergl. HERIBERT SEITZ, Anm. 7, S. 167, Abb. 104, S. 169, Abb. 105.

<sup>46</sup> SCHNEIDER, Schwerter und Degen, Abb. 25 und S. 15. W. BLUM, Der Schweizerdegen, Anz. f. Schweiz. Altertumsk., 1920, Bd. 21, S. 109 ff., Tafel Nr. 35 und E.A. GESSLER, Die Zweihänder. Eine waffengeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung Basels, Anz. f. Schw. Altertumsk. 1910, S. 51 ff.

<sup>46a</sup> G. BOESCH, Ulrich Walker, der Baumeister des luz. Stadtstaates, in Gefr. 103 (1950) S. 94 ff. Ein typischer Beleg für diesen Tatbestand ist zu finden im Bild des Urs Graf, aus dem 1. Viertel des 16. Jahrhunderts, also genau unsere kritische Phase. Das Bild zeigt einen Feldhauptmann mit Hammer und Dolch, aber ohne Schwert, vergl. P. de Vallière, Treue und Ehre, Lausanne 1940, S. 153, ebendort typische Schweizerdolche aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, S. 185.

gel des Landammanns in Nidwalden verdrängt hatte und nur noch für Gültverschreibungen zuließ<sup>47</sup>.

Vielleicht ist dieser Uebergang vom persönlichen Schwert des Landammanns zum Zeremonialschwert oder Landesschwert in Uri faßbar. FRANZ VINZENZ SCHMID beschreibt 1788 den Aufzug einer Landsgemeinde<sup>48</sup>. Dem Landammann werde bei seinem Ritt nach Bötzlingen in den Ring das Landesschwert vorangetragen, den übrigen Vorgesetzten aber «ihre eigenen Schlachtschwerter». Nur noch in den beiden Landsgemeinden in Appenzell besteht die Vorschrift, jeder Stimmberechtigte, der an der Landsgemeinde teilnehmen wolle, habe den Degen (Seitengewehr, Bajonett, Säbel) zu tragen. Das Volk in Ehr und Wehr und Waffen! Für den Waffenhistoriker ist der Anblick hier besonders reizvoll. Einfache Schwerter, zierliche Galanteriedegen aus dem 18. Jahrhundert, Kavallerie-Ordonnanzsäbel aus dem 19. Jahrhundert, aus fremden Diensten, das gewöhnliche Bajonett und der Offiziersdolch, alles ist zugelassen. Der Freie tritt in den Ring wie in den ältesten Zeiten in den Thing, mit der Waffe an der Seite, Zeichen der Wehr- und Ehrfähigkeit. Die Kontinuität ist hier erhalten geblieben. Das war aber nicht nur an der Landsgemeinde so. Der Appenzeller verließ den Etter seines Hofs nie ohne die Waffe, auch nicht zum Gottesdienst am Sonntag, zu den Jahrmarkten. 1605 hieß es in einem Mandat «... sol auch niemand an sontagen, panten firtagen, hochzyten, schenckhinen, kilchwichinen vnd jarmärckten stätzler (Dolche?) noch andere kurtze wehr tragen, diewil es gar eine verächtliche sach gegen den frömden anzusechen ist, wan man wie die ehr- und wehrlosen zur kilchen, z'mart vnd zum win gath, sol derhalb biemit ein jeder sin recht sytenwehr by ihm tragen ....» Dann folgt die Festsetzung der Busse<sup>49</sup>. Da haben wir es ganz deutlich — Dolche, galante Kurzwehren,zählten nicht, es mußte ein «recht sytenwehr» sein. Mit dem Aufkommen aber der kurzen Stoßwaffen, der Schweizerdolche, der Galanteriedegen, erstand das große Schwert wieder. Daß gerade reiche und führende Feldhauptleute natürlich die Mode mitmachten ist erklärlch.

<sup>47</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 885, Anm. 1.

<sup>48</sup> FRANZ VINZENZ SCHMID, Geschichte des Freystaates Ury, 2 Bde, 1788 und 1790, Band 1, S. 71.

<sup>49</sup> Landesarchiv Appenzell J.Rh., Mandatenbuch 1605—1631, S. 16.

In der Urschweiz hatte die Entwaffnung durch die Franzosen durchwegs den Verlust der persönlichen Waffe zur Folge. Nach 1803 trugen deshalb, aus innerer Scheu vielleicht, die Stimmberchtigten nicht neue Waffen, die auch kaum so schnell zu beschaffen gewesen wären. Die diffamierende Entwaffnung wirkte radikal und hatte der Waffe den Sinn geraubt. Die Waffe war an sich auch nicht unbedingt notwendig, man kannte sich ja. Die Gefahr eines Mißbrauches des Stimmrechtes stellte sich erst später ein.

Eine formelle Abschaffung des Degentragens ist nirgends nachzuweisen. Eine Umfrage der Standeskanzlei Obwalden an alle Landsgemeindekantone von 1890, wie man dem ungesetzlichen Stimmen an der Landsgemeinde wehren könne, ergab interessante Antworten<sup>50</sup>. Appenzell betonte stolz, hier sei ein Mißbrauch ausgeschlossen, weil alle Stimmberchtigten den Degen tragen. Die Berechtigten kontrollieren sich selbst, «wenn es je einmal vorkommt, daß ein Nichtberchtigter es wagt zu stimmen, so wird er sofort weggewiesen»<sup>51</sup>. Uri antwortete, bei ihnen seien Stimmberchtigte und Gäste gemischt<sup>52</sup>. Appenzell Innerrhoden verwies auf Artikel 58 des Strafgesetzbuches, der Geldbuße oder Gefängnis vorsah<sup>53</sup>. In Ursen allein war das Seitengewehr lange getragen worden «Jeder Talmann erschien mit Seitengewehr»<sup>54</sup>. In Uri und Ursen trugen mindestens die Behörden bis 1798 den Degen<sup>55</sup>, wahrscheinlich aber alle, wie in Schwyz, Ob- und Nidwalden.

Einige bedeutende Privatwaffen aus der Urschweiz sind uns erhalten geblieben, die meistens Landammännern gehörten und die deshalb erwähnt werden, weil diese unter Umständen noch eigentliche Landesschwerter dargestellt hatten.

Das ist zwar nicht der Fall beim ehrwürdigsten Stück, dem Schwert von Bruder Klaus — der die Würde eines Landammanns ausschlug.

---

<sup>50</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten im Zusammenhang mit der Motion des Kantonsrates Michel vom 21. Juni 1890.

<sup>51</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten, Antwort aus Appenzell vom 29. Juli 1890.

<sup>52</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten, Brief Uris vom 23. Juli 1890.

<sup>53</sup> Staatsarchiv Obwalden, Brief Appenzells vom 17. Juli 1890.

<sup>54</sup> ALEXIS CHRISTEN, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursen, Freiburg 1928, S. 48.

<sup>55</sup> CHRISTEN S. 60.

Ueberdies ist es mehr ein etwas verlängerter Schweizerdegen. Der Degen Bruder Klausens stammt sicher aus der Zeit, nur die Inschriften gehören dem 17. Jahrhundert an<sup>56</sup>.

Ganz ähnlich erweist sich der Schweizerdegen von Bruder Konrad Scheuber, der sicher noch ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Freilich Scheide und Besteck gehören dem frühen 16. Jahrhundert an. Konrad Scheuber, Großsohn von Bruder Klaus und Nidwaldner Landammann 1543, besaß seinen Degen als Privatwaffe, aber er ist ein Landammannschwert und zwar gerade eines der Art, das wenig Eindruck machte<sup>57</sup>, nur 73,1 cm lang, jener Bruder Klausens sogar nur 61 cm. Damit ließ sich an einer Landsgemeinde nicht viel Staat machen. Besonders Uri besitzt noch eine schöne Reihe von Landammann-Schwertern als Privatwaffen. Der Säbel des Ritters Peter à Pro um 1545<sup>58</sup>, des Landammanns zwischen 1567—1577. Der Reitersäbel des Johannes Schricker, der 1645/46 in Uri als Landammann tätig war<sup>59</sup>, ist erhalten, auch jener des Landesfährichs Hans Jauch<sup>60</sup>, der aber nie Landammann war. Auch Degen fehlen nicht, wie der des Landammanns Dr. Karl Franz Lusser und von Karl Emmanuel Müller<sup>61</sup>. Auch aus Obwalden und Nidwalden, in den Familien der Stockmann und Wirz, der Zelger und Wyrsch, der Reding und Ab Yberg in Schwyz blieben Landsgemeinde-Degen der Nachwelt erhalten. Unvergesslich ist das würdevolle Porträt des Talammanns Franz Josef Nager, gestützt auf das Ursernschwert, im Museum Altdorf, von Diogg 1764 gemalt<sup>61a</sup>. Mantel, Degen und Dreispitz wurden in Glarus bis über den Brand des Hauptortes von den Behörden getragen<sup>62</sup>, bis auch hier

<sup>56</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 349 f. aufbewahrt in Kerns.

<sup>57</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 1048, Abb. 660 und 661.

<sup>58</sup> Historisches Neujahrsblatt von Uri 1903 mit Abb.

<sup>59</sup> Katalog des Historischen Museums Luzern verf. von E. A. GESSLER, Luzern 1910. Nr. 81, S. 24.

<sup>60</sup> Anzeiger f. Schweiz. Altertumsk., NF. Band 25, 1923, S. 50.

<sup>61</sup> Historisches Museum Altdorf, Waffensammlung.

<sup>61a</sup> Reproduktion in der Monographie über Diogg von WALTER HUGELSHOFER, Felix Maria Diogg, ein Schweizer Bildnismaler 1762—1834, Zürich 1940, die Abb. von Talammann Joseph Nager, vergl. Tafel 1, im Katalogteil S. 74, Nr. 2. Das Porträt befindet sich im Besitz der Gottfried Keller-Stiftung und ist im Historischen Museum Altdorf deponiert. Zum Porträt selbst vergl. S. 13 ff.

<sup>62</sup> VISCHER, Von glarnerischer Nüchternheit S. 49.

1872 die Zöpfe fielen. In Schwyz hingegen hatte sich als Zeremoniell erhalten «dunkler Rock, schwarze Weste, Mantel und Degen»<sup>63</sup>. SCHNÜRIGER bezeichnet den Degen als Symbol der Wehr- und Amtsfähigkeit. In neuerer Zeit schien die Kontrolle der Stimmrechttigen erschwert. Das groteske Ende — : Glarus verhandelte 1921 mit der Firma Huguenin in Le Locle um ein Landsgemeinde-Abzeichen am Revers. Der Antrag wurde zwar abgelehnt<sup>64</sup>, aber zum gedruckten, persönlichen Stimmausweis kam es in der Urschweiz doch. Die Demokratie war nicht mehr so ganz übersehbar.

Im Engelberger Talrecht spielt das äbtliche Zeremonialschwert eine besonders wichtige Rolle. Man könnte in Engelberg geradezu von einem Schwertkult sprechen. Woher kommt das? Liegt die Lösung in der Tatsache begründet, daß hier das einzige Schwert besonders sich einprägte? Wir haben keine Belege, daß die Engelberger Klosterleute an der Talgemeinde die Seitengewehre trugen. Sie waren ja unfreien Standes, wehrlos.

Wann tritt der Landammann erstmals und namentlich und faktisch auf? Uri beginnt einen gezielten Kampf um die Freiheit seit 1231<sup>65</sup>. Es geht um die geschlossene Hochgerichtsverwaltung des Ammanns<sup>66</sup>. 1243 verurkundet Uri mit einem eigenen Siegel<sup>67</sup>. Schon 1231 dürften sich deutliche Spuren von Landsgemeinden abzeichnen. Der Landammann ist da, Minister genannt und übt richterliche Funktionen aus<sup>68</sup>. Ob er vom König gewählt ist oder von der Gemeinde ist noch unklar<sup>69</sup>. Die Landsgemeinde gibt sich formell zuerst als Gerichtstag, materiell aber wird sie schnell zur Legislative und zur Ad-

<sup>63</sup> ROSA BENZ, Der Landammann S. 188. 1736 beschloß Schwyz, Friedbrecher müssen ohne Hut, Degen und Mantel dem Richter vorgestellt werden. «Auszug der Landerecht zu Schwyz», S. 194.

<sup>64</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten. Obwalden kennt den Stimmrechtsausweis seit 1934.

<sup>65</sup> KARL MEYER, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, Zeitschrift f. Schweiz Gesch. 1941, S. 285—652, S. 354.

<sup>66</sup> Quellenwerk z. Entstehung der Eidg., Abt. Urkunden, Band 1, Nr. 345.

<sup>67</sup> FRANZ NAGER, Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. 32. Neujahrsblatt aus Uri 1926, S. 12.

<sup>68</sup> MEYER, Ursprung S. 501.

<sup>69</sup> Noch DIERAUER I. Bd. S. 115 nahm es an, MEYER Ursprung S. 495, vor allem Anm. 3, lehnt die Ernennung durch den König entschieden ab, «praktisch undenkbar».

ministration<sup>70</sup>. Im Izelinhandel von 1257 erscheint der Landammann auch an der Spitze der Markgenossenschaft<sup>71</sup>. Das dürfte doch darauf hindeuten, daß nicht der König den Landammann wählte, wie noch DIERAUER glaubte<sup>72</sup>. In Uri ist der Landammann Blutrichter seit dem Interregnum, er bleibt es sogar in den Zeiten König Albrechts<sup>73</sup>.

Hier ist eine paradoxe Feststellung anzubringen. Der Landammann, als Blutrichter an Kaiserstatt, baut seine Macht aus in der kaiserlosen Zeit, zwischen 1250 und 1273. Es ist also keineswegs altgermanisches Recht, es verwendet nur gleiche Formen wie das Thing. Doch begann der Prozeß schon vor dem Interregnum, da 1239 die Urner vom Hohenstaufenkaiser weg ins päpstliche Lager abschwenkten. Seither war der kaiserliche Blutrichter verdängt<sup>73a</sup>. Dazu kommt noch etwas. Wir wissen, daß der Träger des Racheekultes die Sippe war. Nun hörte aber in Uri in der Zeit des Interregnums die Blutraute auf. War das ein Erfolg des neuen Richteramtes beim Landammann? Hatte offensichtlich der vom Vertrauen der Talgemeinde getragene Landammann die Führung übernommen? In Notzeiten entscheiden Vertrauen und Kraft der Persönlichkeit<sup>73b</sup>. Uri besitzt seit

---

<sup>70</sup> NAGER S. 12. Vergl. die neuesten Forschungsergebnisse über die Markgenossenschaft von PAUL KLÄUI, Genossame, Gemeinde und Mark in der Innenschweiz. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Vorträge und Forschungen, Band 7, Konstanz 1964, 2 Bände, 1. Band S. 237—244, besonders über Uri. «Das Zentrum der staatlichen Willensbildung ist die Vollversammlung der freien, wehrhaften Männer, die Landsgemeinde, das «Ding, das concilium civitatis», vergl. HEINRICH MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehenzeitalters, 4. Aufl., Weimar 1953, S. 9 ff.

<sup>71</sup> NAGER S. 14. Vergl. die neuesten Forschungsergebnisse über die Markgenossenschaft von PAUL KLÄUI, Genossame, Gemeinde und Mark in der Innenschweiz. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Vorträge und Forschungen, Band 7, Konstanz 1964, 2 Bände, 1 Band S. 237—244.

<sup>72</sup> DIERAUER, 1. Band, S. 115, auch NAGER läßt es offen S. 12.

<sup>73</sup> MEYER, Ursprung S. 534 und S. 499.

<sup>73a</sup> KARL MEYER, Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291, in: Aufsätze und Reden, Zürich 1952, S. 157 ff.

<sup>73b</sup> HEINRICH MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1949, S. 19, dazu KARL MEYER, Zur Interpretation, S. 161 und S. 166. HEINRICH DANENBAUER Freigrafschaften und Freigerichte, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte. Vorträge und Forschungen,

1243 ein Siegel. Ein Siegel setzt einen verantwortlichen Träger voraus, der im Namen des Landes handeln kann. Der Landammann, ein Einheimischer, ist seit 1231 faktisch Rechtsnachfolger der Grafen von Rapperswil, als Blutrichter. PAUL KLÄUI erhärtete die These von FRIEDRICH VON WYSS und KARL MEYER. Die polit. Organisation in Uri geht also nicht auf die Markgenossenschaft zurück (die kommt später), sondern auf die Übernahme der Funktionen der Reichsvogtei nach deren politischem Zerfall<sup>73c</sup>.

Die Talschaft wurde also gelenkt durch einen Landammann, der seit 1291 als Richter (*judex*) besonders noch bezeichnet wird<sup>74</sup>. Was die Urschweizer im Bundesbrief von 1291 entschieden forderten, handhabten sie faktisch seit dem Interregnum<sup>75</sup>. Nur das Reichsoberhaupt konnte seit dem 19. Februar 1274 den Blutbann verleihen, und in Uri ist der Blutrichter der einzige Hochrichter des Tales<sup>76</sup>. Der Titel ist in allen drei Orten gleich — *minister vallis, judex vallis, rector vallis* oder einfach *Landammann*. Die Niedgerichte blieben bestehen, in Bezug auf das Blut sind sie dem Landammann unterstellt<sup>77</sup>, dem einzigen Hochrichter des Tales. In Nidwalden lagen die

---

Konstanz 1955, S. 74, zitiert nach K.S. BADER, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 55 (1942) S. 722.

<sup>73c</sup> PAUL KLÄUI, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, Hist. Neujahrsblatt Uri, 1957/58, S. 7 ff. S. 88. Hier wäre auch der nur skizzenhaft vorhandene Vortrag des unvergessenen Forschers PAUL KLÄUI zu erwähnen: Vom Ursprung der Landsgemeinden, den Kläui am 2. Februar 1964 in Glarus hielt. Vergl. dazu die Bibliographie PAUL KLÄUI, die RUDOLF HERZOG zusammenstellte im Gedenkband. Mitt. d. Ant. Ges. in Zürich, Band 43, Heft 1, S. 127 ff.

<sup>74</sup> «*ut nullum judicem... acceptamus vel acceptemus*», Quellenwerk z. Entstehung der Eidg., Abt. Urkunden, Band 1, S. 780, Vergl. auch T. Schieß, Der Richterartikel des Bundesbriefes, Zeitschr. f. schweiz. Gesch., 1931, S. 154 ff. und *Kläui* S. 239.

<sup>75</sup> Quellenwerk, Urk., Bd. 1, Nr. 707. Als sich im Interregnum der Landammann endgültig durchsetzen konnte, erhielt auch sein persönliches Schwert eine erhöhte Symbolkraft. Vielleicht ist seit dieser Zeit das persönliche Schwert des Landammanns in den Vordergrund gerückt, da kein Kaiser da war, oder es vertrat einfach die im Augenblick lahmgelegte Institution.

<sup>76</sup> Meyer, Ursprung S. 501.

<sup>77</sup> MEYER Ursprung S. 501 und KLÄUI S. 241. Vergl. auch ROBERT DURRER, Jahrb. f. Schweiz. Gesch., 35, 1910, S. 140. Der Landammann leitet in Personalunion das Nieder- und das Hochgericht. Vergl. die Urkunde von Co-

Verhältnisse schwierig, neben Freien sassen hier Gotteshausleute von Luzern und von Engelberg.

In Uri ist der erste namentlich genannte Landammann Burkard Schüpfer um 1273, er nennt sich *minister vallis Uraniae*<sup>78</sup>, in Schwyz treten im Jahre 1275 zwei Minister auf, Rudolf von Staufach und Wernher von Seewen<sup>79</sup>. In Obwalden sind die Ammänner Rudolf von Sarnen 1252 und Heinrich von Kerns 1257 noch nicht einwandfrei zu fassen<sup>80</sup>. Sie handeln als Beauftragte der Habsburger, sie nennen sich zwar auch Ammann oder Magister. Der erste eigentliche Landammann ist von Oedisried 1304<sup>81</sup>. Unterwaldens Landammann war damals noch gemeinsam. In Nidwalden erwuchs aus der engelbergisch-aebtlichen Ammannschaft schließlich der Landammann<sup>82</sup>.

Nach dem Tode Rudolfs von Habsburg und nach dem Dreiländerbund von 1291 blieb in der Urschweiz vorläufig alles beim alten. Auch die Landammänner, in Uri Freiherr Wernher von Attinghausen<sup>83</sup>, in Schwyz Konrad ab Yberg<sup>84</sup> und in Unterwalden Rudolf von Oedisried<sup>85</sup> blieben Blutrichter, wie das dem Richter-Artikel des Bundesbriefes auch entsprach. Das Reichshofgericht blieb für die Urschweizer ein letzter Stein des Anstosses, denn jedes fremde Gericht wurde abgelehnt. Der Konflikt war in der Urschweiz uralt und entstanden, weil die Reichslehen in Uri mit der stillschweigenden

---

mo vom 12. Aug. 1331, wo der Landammann von Uri, Johannes von Attinghusen, «minister et Rector totius vallis Uraniae» genannt wird. MEYER Ursprung S. 501 vergl. Anm. 135.

<sup>78</sup> Gefr. 36, S. 248.

<sup>79</sup> Gefr. 32, S. 112.

<sup>80</sup> Gefr. 28, S. 228. FRANZ NIDERBERGER, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Obwalden, Zürich 1900, vor allem S. 23 über Rudolf von Oedisried. «der landt Ammann, so an dem ampt ist, sol richter syn», 1635 S. 36, Der Landammann als Haupt der Landesverwaltung S. 38. Die beste Übersicht über das Amt des Landammans, gibt WOLFGANG WIRZ, Die Träger der verwaltenden Staatsgewalt im Kanton Unterwalden ob dem Wald, Gfr. 1937, vor allem S. 70 ff., dazu: ROBERT DURRER, Die Einheit Unterwaldens. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch., (1910), S. 59.

<sup>81</sup> Gefr. 28, S. 230.

<sup>82</sup> Gefr. 26, S. 12.

<sup>83</sup> Gefr. 36, S. 250.

<sup>84</sup> Gefr. 32, S. 112.

<sup>85</sup> Gefr. 28, S. 230.

Duldung der Hohenstaufen umgewandelt wurden in reichslehnbare Landgrafschaften, in Schwyz, Ob- und Nidwalden in habsburgische Vogteien. Dieses Land freier Bauern am Gotthard mußte in der feudalen Ordnung der Habsburger als Fremdkörper empfunden werden<sup>86</sup>.

Der Richterartikel des Bundesbriefes von 1291 betraf allein das Hochgericht. Auch in Uri saß der Ammann im Namen der Habsburger zu Gericht<sup>87</sup>. In Appenzell richtete der Ammann im Namen des Abtes. Hier erreichte man erst später, was die Urschweiz besaß — das Landgericht wurde zur Landsgemeinde<sup>88</sup>, mit dem Landammann an der Spitze. Die Freien im Ring wählten. Die Landammannwahl blieb häufig das entscheidende Traktandum der Gemeinde. Die Wahl erfolgte durch Handmehr. Man sprach von «schwachem Mehr», «von wuchtigem Mehr», oder der Ring erhob die Hand «wie ein Mann», das war das höchste. Der Landammann war der Führer der Landsgemeinde, der Landesvater, wie JAKOB WYRSCH, selbst Sohn eines Landammannes meint, «ein unbewußtes Abbild (Imago) des Vaters»<sup>89</sup>. Der Landammann kann aber auch weg gewählt werden, mit Spott und Hohn kann ihm das Schwert entrissen werden an einer turbulenten Landsgemeinde, wo demagogische Hitzköpfe aufstehen im Ring und das Wort nehmen. Das Volk ist wankelmüdig und betrachtet die Macht in der Hand des Landammanns mit wachsamen Auge. Der Landammann muß «mit dem Haben einer selbstsicheren, gefestigten Persönlichkeit auftreten und er muß diese starke moralische Persönlichkeit nicht nur scheinen, sondern auch sein»<sup>90</sup>. «Lauerkeit, Konsequenz bei aller Anpassungsfähigkeit, Zielsicherheit und doch Wandlungsfähigkeit; Mut, der auch vor dem Einsatz der eigenen Beliebtheit nicht zurückschreckt; unparteiische Zurückhaltung in minder wichtigen Angelegenheiten; Geltung und Ansehen auch

---

<sup>86</sup> ADOLF GASSER, Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie, 1939, S. III.

<sup>87</sup> MEYER, Ursprung S. 499.

<sup>88</sup> JOHANNES GISLER, Zur Geschichte der Landammänner, vergl. Anm. 25.

<sup>89</sup> Festschrift für ROBERT DURRER. Aus Geschichte und Kunst, Stans 1928, Zur Psychologie der Landsgemeinde von JAKOB WYRSCH S. 552. Die Vorfahren von Jakob Wyrsch stellten in 145 Jahren (1780—1925) 53 mal den Landammann in Nidwalden.

<sup>90</sup> WYRSCH, Landsgemeinde S. 553.

außerhalb des Kantons; die Gesamtheit dieser Eigenschaften und Voraussetzungen ist in einem kleinen Kanton nicht im Besitz von Allzuvielen»<sup>91</sup>. Aber die Urschweiz zählte immer wieder Landammänner, die mit ihrem staatsmännischen Format die engen Grenzen sprengten.

Es ist kein Zufall, daß in den Alpenländern eine echte, unmittelbare Demokratie im Volk der Freien sich erhalten hat. Aber ADOLF GASSER betont, daß selbst hier keine volle Gleichheit bestand, sondern daß die alten Geschlechter durch das Vertrauen des Volkes zur Führung berufen wurden<sup>91a</sup>.

Nochmals, der Landammann ist zuerst Blutrichter. In Uri war er es zuerst und blieb höchster Richter bis 1850<sup>92</sup>. In Schwyz galten die Gerichte als die «größten Kleinodien der Landsgemeinde»<sup>93</sup>. Der Landammann behielt hier das Blutgericht bis tief ins 15. Jahrhundert<sup>94</sup>. Noch am 7. Juli 1532 bestätigte Kaiser Karl V. dem Schwyzer Landammann «unter dem Schwerte, das der Ammann oder Richter in Händen haben soll, zu Gericht zu sitzen» und Recht zu sprechen<sup>95</sup>. Die Reihenfolge lautet eindeutig — vom Landammann zum Richter<sup>96</sup>. Selbst als der Landammann längst nicht mehr das Blutgericht innehatte, die Erinnerung blieb. Im Landgemeindeprotokoll von 1704 in Schwyz wird das deutlich. Nach zweijähriger Amtszeit trat Franz Leodegar Niderist zurück und ist nach einer «zierlichen Abdankung

<sup>91</sup> WYRSCH, Landsgemeinde S. 554. «Die Landsgemeinde geht der Massenbildung nicht aus dem Wege, im Gegenteil, sie ist selber eine Massenbildung, aber eine gesetzmäßige und geordnete». S. 560. Drei Punkte zeichnen die Landsgemeinde aus: 1. Sie macht das Wesen des Staates sichtbar; 2. sie demonstriert jedes Jahr das Gefühl für die Zusammengehörigkeit; 3. sie entwickelt politische Reife und Einsicht besonders.

<sup>91a</sup> ADOLF GASSER, Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie, Aarau 1949, S. 104, dazu WALTER SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, I. 1941 S. 92, THEODOR MAYER, Königum und Gemeinfreiheit im Mittelalter, Dt. Archiv 6 (1943) S. 332 und schließlich HEINRICH MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehenszeitalters, Weimar 1953, S. 9.

<sup>92</sup> NAGER, Landsgemeinde S. 243.

<sup>93</sup> SCHNÜRIGER S. 21.

<sup>94</sup> BENZ, Landammann S. 147.

<sup>95</sup> SCHNÜRIGER, Landsgemeinde S. 91 f.

<sup>96</sup> MEYER, Ursprung S. 499 ff.

*und Oration . . . mit Erstattung des Schwertes der Gerechtigkeit, des Landessigills und der Schlüsslen zum Archiv . . . abgetreten, darüber Herr Landweibel Büöler im Namen der Herren Landleuten das Schwert in die Hand genommen . . .*<sup>97</sup>. Selbst unmittelbar nach der Franzosenzeit, 1803, steht in einer «Nota über die Ordnung und Verhandlung bei einer Landsgemeinde» der Satz, sobald der Landammann gewählt sei «begibt er sich an das Ort des Präsidii, nimmt das Schwert der Gerechtigkeit in die Hand und leistet dem Volk den vorgeschriebnen Eid, gleichwie er sich dann auch von der Versammlung den Eid prästieren lässt»<sup>98</sup>. Im Gegensatz zu Uri und Schwyz konnte sich in Obwalden, wie wir hörten, der Blutrichter im Landammann nicht gleich durchsetzen. 1240 waren die Freiheitskämpfe hier zusammengebrochen. Es geriet wieder unter die Laufenburger. Seit 1291 aber war der Landammann tatsächlich Blutrichter<sup>99</sup>, aber mit dem Vorbehalt der königlichen Blutbannleihe<sup>100</sup>. Von Uri übernahm Obwalden, gleich wie Schwyz, die Bezeichnung Landammann für den Hochrichter<sup>101</sup> des ganzen Tales. Zu Sarnen, am Grund, saß er zu Gericht<sup>102</sup>, später in Privathäusern<sup>103</sup> und schließlich seit 1419 im Rathaus<sup>104</sup>. Für das gemeinsame Unterwalden lag das Hochgericht bei Wißerlen<sup>105</sup>. Es dürfte in die Karolingerzeit zurückreichen, nach ROBERT DURRER steht es aber seit dem 14. Jahrhundert nicht mehr im Gebrauch<sup>106</sup>. Das Nidwaldner Hochgericht lag bei Fronhofen<sup>107</sup>, dem juristischen Mittelpunkt des Dinghofes von Murbach. Unter den Dorflinden fand das Gericht statt seit

---

<sup>97</sup> Staatsarchiv Schwyz, Landsgemeindeprotokoll 1704, S. 157.

<sup>98</sup> Staatsarchiv Schwyz, Aktensammlung I. Mappe 288, Mitt. von Herrn Dr. KELLER.

<sup>99</sup> MEYER, Ursprung S. 376 ff.

<sup>100</sup> MEYER, Ursprung S. 501, Anm. 13 und S. 502.

<sup>101</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 1026 und Gefr. 28, 224.

<sup>102</sup> Gefr. 28, 222.

<sup>103</sup> Gefr. 28, 223 f.

<sup>104</sup> Gefr. 28, 223 f.

<sup>105</sup> Obwaldner Heimatbuch, herausgegeben im Auftrage des Kantonsrates, Basel 1953, darin S. 89: LUDWIG VON MOOS, Die Landsgemeinde, S. 90 und DURRER, Kunstdenkmäler S. 1022 ff.

<sup>106</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 1022 ff.

<sup>107</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 862 und S. 826.

1350 und seit 1415 im Richthaus<sup>108</sup>. Die Exekution aber mit dem Schwert fand nicht in Fronhofen statt, sondern in der Nähe der Gerichtslinden<sup>109</sup>.

Besonders deutlich wird die Stellung des Schwertes in der Hand des aebtlichen Vogtes in Engelberg. Das Vogteiamt wurde hier nie erblich<sup>110</sup>, der Abt vergab es frei. Hingegen ist die Wahl der Richter in der Frühzeit nicht ganz geklärt<sup>111</sup>. Blutrichter mußte ein Freier sein, und das waren die Engelberger nicht<sup>112</sup>. Im Talrecht von Engelberg steht der wichtige Artikel an erster Stelle, «*Wie des gotzhus rhät das keysserliche schwert von einem herren prälaten forderent*»<sup>113</sup>. Die Gerichtsbarkeit im Ganzen besaß der Abt seit 1124, das heißt seit der Gründung. Der geschlossene Klosterstaat verlieh das Schwert des Blutgerichtes völlig frei<sup>114</sup>. «*Die hochen gricht betreffend sol und mag unser gnediger herr, der apt, zu den hochen grichten kiesen und erwellen, einen richter wannen er sey, der im dazuo gefalt umb die*

---

<sup>108</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 830.

<sup>109</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 862.

<sup>110</sup> ALBERT WEISS, Das Kloster Engelberg unter Abt Barnabas Bürki, 1505—1546, Fribourg 1956, S. 110. Vergl. auch THEOPHIL GRAF, Die Ritter von Wolfenschießen, Beitr. z. Gesch. von Nidwalden, 28 (1963), S. 30 ff. und BRUNO MEYER, Immunität und Territorium. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Engelbergs. Festschrift Theodor Mayer, Bd. 1, Konstanz 1954, S. 234.

<sup>111</sup> WEISS S. 116. Zur Rechtsgeschichte von Engelberg sind zu erwähnen: RENÈ SCHMEITZKY, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg, Diss. Basel, Gfr. 104 (1951) und 105 (1952), vor allem wurde hier eingesehen von Kap. Hofrecht und Talrecht, S. 91 des SA. GALL HEER, Engelbergs Kultur im 12. Jahrhundert, in: Schweiz. Rundschau, 27. Jahrg. Heft 5., TRAUGOTT SCHIESS, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, herausgegeben von GALL HEER, in: Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 35 (1941), eine Menge rechtsgeschichtlicher Aspekte bietet die wichtige Arbeit von ALBERT BRUCKNER, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Gfr. 1946, von der Rechtsgeschichte der Höfe Hegmatt und Stapfmattli her.

<sup>112</sup> HEINZ CATTANI, Die Entwicklung des Talgerichtes von Engelberg. Mit Ausschluß des Verfahrens des Blut- resp. Malefizgerichtes, Stans 1935 (Gefr.) S. 46. Die These Cattanis kann nicht stimmen.

<sup>113</sup> Das Thalrecht von Engelberg, vergl. Anm. 21, S. 85.

<sup>114</sup> FERDINAND GÜTERBOCK, Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120 bis 1223, Zürich 1948, herausgegeben von DR. P. GALL HEER, S. 43 f.

*bochen gricht . . .*» Die Bestimmung datiert von 1444<sup>115</sup>. Damals hatte ein Schiedsgericht aus der Urschweiz Anstösse zwischen Abt und Klosterleuten von Engelberg bereinigt. Das Blutgericht des Abtes war unbestritten, «*dar inn redent si im nützit*», aber das Niedergericht solle ein Talmann bekommen<sup>116</sup>. Bei den Behörden bezeichnete der Abt den Talammann, den Statthalter, den Fähndrich und den Weibel, die Talgemeinde hingegen den Säckelmeister, den Pfandschätzer und den Fürsprech<sup>117</sup>. In Gersau wurde der von der Landsgemeinde gewählte Landammann als Richter nicht auf das Schwert, sondern auf das Landbuch vereidigt<sup>118</sup>. Vielleicht steht hier in Gersau Recht sogar für Schwert. Im Landbuch von 1605 finden wir den Hinweis «*Wann ein Ammann zuo gricht gesitzet und das Recht angefasset wird, so sol er mit Niemandt zuo Rath gan*»<sup>119</sup>. Es könnte durchaus das Schwert gemeint sein, denn in Ursen fällte der Talammann ganz allein, bei geschlossener Tür das Urteil. Vor ihm ruhte auf dem Tisch das Ammannsschwert «*yber den tisch vor Ihme gelegt*»<sup>120</sup>. Im Jahre 1758 beschwerten sich die Urner Ehrengesandten beim Talgericht Ursen, die übrigens keinerlei reale Funktion auszuüben hatten, darüber, «*wie daß sye gestern gesechen haben, daß der Thalamann das schwerdt alle zeit grad vor sich gehabt habe*»<sup>121</sup>. Darauf erwiderete der Talammann bündig, er habe damit nichts neues begonnen und nichts altes lassen wollen. Der Kampf um das Gericht wird buchstäblich mit dem Schwert ausgefochten<sup>122</sup>. Hier im Urserntal galt doppeltes Recht, für die Klosterleute das der Abtei Disentis, für die eingewanderten Walser aber Walserrecht, das sich durchsetzte. Ur-

---

<sup>115</sup> Das Thalrecht von Engelberg, S. 15.

<sup>116</sup> Das Thalrecht von Engelberg, S. 19.

<sup>117</sup> LUDWIG VON MOOS vergl. Anm. 105, S. 95. Über die Reihenfolge der Engelberger-Ämter. Vergl. B. Egger, Aus den letzten Tagen der freien Herrschaft Engelberg, Angelomontana, Goßau, 1914 S. 433.

<sup>118</sup> J. M. CAMENZIND, Die Geschichte von Gersau, Gersau 1953, S. 150 f.

<sup>119</sup> CAMENZIND, Gersau, S. 90.

<sup>120</sup> CHRISTEN, Ursen S. 62. Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Ursen vergl. jetzt auch die in Anm. 71 erwähnte Arbeit von Paul Kläui, S. 242 «Reichsvogtei und Ammannamt verschmolzen».

<sup>121</sup> CHRISTEN, Ursen S. 62, Anm. 3.

<sup>122</sup> ROBERT HOPPELER, Ursen im Mittelalter S. 48 mit der Abb. des Talschwertes.

sern besaß das hohe Gericht formell seit 1382, also vor Uri<sup>123</sup>. Vom Appenzeller Beispiel, wo sich der äbtische Niederrichter zum Blutrichter aufschwang — deshalb zwei Schwerter an der Landsgemeinde — war als Sonderfall schon die Rede<sup>124</sup>.

Aber auch dem Leiter der Landsgemeinde, dem eigentlichen Landammann, steht das Schwert zur Seite. Das Landammannschwert verkörpert die Hoheit des freien Staates im Ring. Gerafe in Schwyz, wo Tumulte an der Landsgemeinde immer wieder vorkamen, sollte das kaiserliche Schwert sich nicht gleichsam der Unordnung unterwerfen und sich nicht entwürdigen zu lassen. 1695 entschied der Landrat, daß niemand bei der Gemeinde wirten dürfe. Der Wein solle Fehlbaren weggenommen, Wirte müssen gebüßt werden. Wein und Tumulte schienen hier deutlich in einem Zusammenhang zu stehen. «*Wann annoch einige unguete Ratschleg oder Unordnungen gemacht würden, solle der Herr Landammann das Schwert beiseiten legen und darvon gehen, deme dann die andern Herren Räte folgen sollen*»<sup>125</sup>. Wenn der Landammann mit dem Schwert den Ring verließ, galt die Landsgemeinde als vertagt, wenn nicht geschlossen. Auch dieses Symbol ist sehr sinnenfällig.

In Glarus leitete der Landammann die Verhandlungen, aufs Schwert gestützt, das gab es in der Urschweiz nicht<sup>126</sup>.

Im Kriege focht der Landammann mit und mancher fiel in schwerer Schlacht. Er kämpfte mit seiner Privatwaffe unter der gemeinsamen Landesfahne, die der Bannerherr führte und zu Hause bewahrte. Seit dem 16. Jahrhundert führte in Schwyz der Landammann die erste Kompanie<sup>127</sup>. Bei Sempach fielen 1386 der Landammann von Uri, Konrad der Frauen, der seit 1374 das Land ununterbrochen geführt hatte<sup>128</sup>, aus Obwalden Landammann Walther Sigrist, Peter-

<sup>123</sup> CHRISTEN, Ursen S. 23 und S. 32. «ampt und gricht», empfing der Talammann vom Abt von Disentis, vergl. CHRISTEN S 6, 16 ff.

<sup>124</sup> Vergl. Anm. 25, die Arbeiten von KOLLER und GISLER.

<sup>125</sup> Staatsarchiv Schwyz, Ratsprotokoll Nr. 10, 22. April 1695.

<sup>126</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn DR. EDUARD VISCHER, Landesarchivar.

<sup>127</sup> Auszug der Landrechte zu Schweytz, Handschrift im Besitz des Verfassers, im Abschnitt über den Landammann, S. 119.

<sup>128</sup> THEODOR VON LIEBENAU, Die Schlacht bei Sempach, Luzern 1886, S. 253 ff. Die Schlachtjahrzeiten der Eidgenossen nach innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, herausgegeben von P. RUDOLF HENGGELE in: Quellen zur

mann von Gundoldingen, der eben sein Amt als Schultheiß von Luzern abgegeben hatte<sup>129</sup>. Wernher von Staufacher dürfte die Schweizer bei Morgarten zum Siege geführt haben<sup>130</sup>. Starb ein Landammann im Amt, so läuteten alle Glocken im Land<sup>131</sup>.

Zum Landammann gehört die Landsgemeinde, beide vermag man nicht zu trennen. In Uri können wir die Institution fassen seit 1231<sup>132</sup>. Die Selbständigkeit unter dem Reichsoberhaupt, also dem kaiserlichen Schwert, ging hier bald in Unabhängigkeit über<sup>133</sup>. An die Stelle des Vogtdinges trat der Landtag, daraus wurde die Landsgemeinde, wie man in Uri sagte. Die höchste Gewalt lag bei der Gemeinschaft des Volkes. Der Vogt wurde durch den Landammann ersetzt<sup>134</sup>, der ja zu Beginn, in erster Linie Blutrichter war. Johannes von Attinghusen nannte sich 1331 «*minister et rector totius vallis Uraniae*»<sup>135</sup>. In Ursen wählte die freie Talgemeinde den Talammann, nach Walserrecht, der ging nach Disentis und holte sich die Gerichtsbarkeit<sup>136</sup>, auch über das Blut, aber an Stelle des Abtes. Die Eröffnung der Schöllenlen durch die Walser in Ursen entfremdete die Ursener der Abtei<sup>137</sup>. Obwalden nannte die Versammlung im Ring zuerst die Gemeinde, erst seit dem 16. Jahrhundert Landsgemeinde<sup>138</sup>. Im Pomp eines barocken Landsgemeinde Zeremoniells spiegelte sich das Volk, das gleichzeitig als Gesetzgeber und als Un-

---

Schweizergeschichte, 2. Abt. Akten, Band 3, Basel 1940, zu Landammann Konrad der Frouen S. 9, die Sempacher Jahrzeit in Schwyz S. 66.

<sup>129</sup> LIEBENAU S. 278 ff.

<sup>130</sup> ROBERT DURRERS Schilderung im 1. Band der Schweiz. Kriegsgesch. S. 81 ff.

<sup>131</sup> Gefr. 36, 246.

<sup>132</sup> MEYER, Ursprung S. 366. Zeitliche Einberufung und Ort der Landsgemeinde stehen hier aus Raumgründen nicht zur Erörterung.

<sup>133</sup> MEYER, Ursprung S. 572 ff.

<sup>134</sup> MEYER, Ursprung S. 497.

<sup>135</sup> In der Urkunde von Como vom 12. August 1331, vergl. Gefr. 41, 76.

<sup>136</sup> CHRISTEN, Ursen S. 6. Vergl. KLAUI S. 242 «So wurden auch Gemeinde und Herrschaft eines». Die Gemeinde übte die Gerichtsbarkeit aus.» Vergl. Anm. 120.

<sup>137</sup> CHRISTEN, Ursen S. 13.

<sup>138</sup> LUDWIG VON MOOS, Landsgemeinde S. 91.

tertan in Erscheinung trat<sup>139</sup>. Doch hatte gerade in Schwyz, wo dieses Zeremoniell überwucherte, die Landsgemeinde durch die Tumulte schwer gelitten, vor allem durch die unwürdigen Vorgänge von 1764<sup>140</sup>.

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann einberufen, offensichtlich weil er früher ja auch das Gericht anberaumte<sup>141</sup>. Geprägt war sie nicht nur durch den richterlichen und den legislativen Charakter, sondern auch gelegentlich durch das reinigende Gewitter, das über der Landsgemeinde sich entlud. Wir kennen keine Einzelheiten über jene Landsgemeinde von Unterwalden in Wißerlen, die 1382 die allmächtigen Familien der von Hunwil, der von Waltersberg und der von Tottikon für ewig aller Aemter entsetzte<sup>142</sup>. Das wiederholte sich noch manchmal in der urschweizerischen Landsgemeinde. Die Befugnisse der Landsgemeinde waren faktisch unbeschränkt. Oder, wie Bundespräsident LUDWIG VON MOOS, 1959 selbst noch Landammann von Obwalden, formulierte «Es war der Tag, an dem die Landleute regierten, nicht der Landammann oder die Räte»<sup>143</sup>. Selbst Napoleon lobte die elementare Kraft der urschweizerischen Landsgemeinde<sup>144</sup>. Ein Dokument aus der Kanzlei in Obwalden nannte 1848 die Landsgemeinde «die wichtigste Handlung des Vaterlandes»<sup>145</sup>.

Hoch stand der Landammann, sein Sturz war oft jäh. Der Einzelne grüßte den Landammann in Ehrfurcht. Die Gesamtheit der Landsgemeinde war oft bereit den Mächtigen «dur d'Stvide abbe» zu werfen, wie der Ausdruck in Obwalden hieß. An der Appenzeller Landsgemeinde in Außer Rhoden entblößt der Landammann das Haupt vor den Landleuten im Ring. Schreitet aber der Landammann zum Eid, dann entblößt der ganze Ring das Haupt. Jetzt steht der Landam-

---

<sup>139</sup> EDUARD WYMANN, die älteste Landsgemeindeordnung von Uri, 32. Hist. Neujahrsblatt von Uri 1926, S. 79 ff. — NAGER S. 16 ff.

<sup>140</sup> Trotzdem gilt, was JAKOB WYRSCH, Psychologie S. 560 meinte: «Die Demokratie ist nur möglich auf der schmalen Scheide zwischen Oligarchie und Demagogie».

<sup>141</sup> SCHNÜRIGER S. 27.

<sup>142</sup> LUDWIG VON MOOS, Landsgemeinde S. 91 und ROBERT DURRER, Kunstdenkmäler Unterwaldens S. 1009.

<sup>143</sup> LUDWIG VON MOOS S. 95.

<sup>144</sup> LUDWIG VON MOOS S. 95.

<sup>145</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten, 30. Dez. 1848.

mann ganz einsam an erster Stelle, wahrhaft Kind des Landes, Vater des Volkes<sup>145a</sup>. Die Beziehung Volk—Landammann äußert sich deutlich in den Landsgemeinde-Gesetzen, die sich in der Formulierung sehr gleichen. «Die Staatsgewalt beruht im Volk» heißt es in Appenzell und weiter «Sie wird unmittelbar durch die Landsgemeinde, mittelbar durch die vom Volk gewählten Behörden ausgeübt», so steht in Art. 1 der Appenzeller Verfassung. Glarus schreibt «Die Souveränität beruht im Volk»; genau gleich Obwalden und Nidwalden.

WOLFGANG WIRZ trifft den Kern, wenn er den Landammann den «personifizierten Staat» nennt<sup>145b</sup>. Der Begriff «Landsgemeinde-Demokratie» weist auf die Sonderform hin.

Ueber Ehr, Leib und Blut richte die Landsgemeinde, schreibt das Landrecht von Schwyz, schränkt dann aber ein, «*wird vom bischoff von Constanz widersprochen*», maliziös fährt es weiter «*nüwere Theologli geben es zuo. Ich aber vermein licite, sed non valide, propter defectum judicis*»<sup>146</sup>.

Die Landsgemeinde-Zeremonielle regeln in Uri, die Gewohnheit in Schwyz, ein genaues Reglement in Obwalden, die Tradition in Nidwalden die Landsgemeinde. Helmbläser, «die Kuh von Unterwalden» einst und «der Stier von Uri» riefen zusammen. In Uri wurden die Landgemeindeprotokolle, die Gesetzbücher, Siegel, Schlüssel zum Archiv, das Schwert, das Banner und der Reichsapfel mitgetragen, in genau geregelter Folge<sup>147</sup>. Der zweite Weibel trug das gelb und schwarz umwundene richterliche Schwert, darauf folgte der Landammann zu Pferd<sup>148</sup>. Siegel und Schwert legte der Landammann auf den Tisch, die Büffelhörner ruhten unter dem Tisch<sup>149</sup>. Die Rechenschaft, die der Landammann ablegte, gab er, gestützt auf das

---

<sup>145a</sup> WERNER THRUM, Die schweiz. Landsgemeinde in deutscher Sicht, Stuttgart 1954, S. 68.

<sup>145b</sup> WOLFGANG WIRZ, Die Träger der verwaltenden Staatsgewalt im Kanton Unterwalden ob dem Wald, in Gfr. 1937, S. 70, 75, vor allem auch der Hinweis S. 132, Anm. 132.

<sup>146</sup> «Auszug der Landrecht zu Schweytz», Landsgemeinde S. 123.

<sup>147</sup> NAGER, Landsgemeinde S. 25 und das Gesetz über die Landsgemeinde vom 3. Mai 1885, vor allem § 3.

<sup>148</sup> NAGER S. 25.

<sup>149</sup> NAGER S. 26 und DR. K. L. LUSSER, Kanton Uri, Gemälde der Schweiz, 1834, S. 68 ff. NAGER bringt S. 26 eine genaue Schilderung.

Landesschwert<sup>150</sup>. Wenn er von seinem Amte zurücktrat, legte er demonstrativ Schwert und Siegel auf den Kanzleitisch<sup>151</sup>. Schwyz kannte kein eigentliches Zeremoniale. WILLY KELLER meinte «Was allen bekannt ist, braucht nicht aufgeschrieben zu werden»<sup>152</sup>. Aber das äußere Antlitz einer Landsgemeinde wandelte sich schnell und bedeutend, selbst wenn Zeremoniale vorhanden waren. In Obwalden hatte es sich 1865 als notwendig erwiesen «die Landsgemeinde auf eine diesem ehrwürdigen Institut angemessene Weise zu regeln»<sup>153</sup>. Hier wird neben dem Banner und dem Landesschwert auch noch das ehrwürdige Siegel mitgetragen «dessen erster Abdruck am Bundesbrief von 1291 hängt»<sup>154</sup>.

Auch im Klosterstaat Engelberg gibt es genaue Zeremoniale. Der äbtliche Schwerträger folgte an dritter Stelle im Rang, nach dem Talammann, dem Statthalter, aber noch vor dem Fähnrich und dem Säckelmeister<sup>155</sup>. Das Zeremoniell erwächst aus dem Volkscharakter. Eine Ode «Alles Leben strömt aus Dir ...», wie in Appenzell, wäre in Obwalden nicht möglich, in Nidwalden ganz und gar nicht<sup>155a</sup>. Die Nidwaldner Landsgemeinde zeichnet sich, mit der glarnerischen zusammen, durch große Nüchternheit aus. Aber ein heller Jauchzer kann gelegentlich eine Ode ersetzen. Dafür wird in Appenzell das Schwert nicht mitgetragen. Ohne jedes Zeremoniell werden die Landesschwerter nach der Gemeinde wieder aufs Rathaus gebracht<sup>156</sup>. Nur in Glarus trägt der Landammann das Landesschwert selbst zur Landsgemeinde in den Ring und wieder zurück ins Rathaus<sup>157</sup>. Er

<sup>150</sup> NAGER S. 26.

<sup>151</sup> LUSSER S. 68 ff.

<sup>152</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn DR. WILLY KELLER, Staatsarchivar.

<sup>153</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten, vom 22. April 1865. Eine übersichtliche Zusammenfassung der Landsgemeindegesetze bei THRUM, S. 17—31.

<sup>154</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeinde Verordnung 1955.

<sup>155</sup> BONAVENTURA EGGER, Aus den letzten Tagen der freien Herrschaft Engelberg, Angelomontana, Gofbau 1914, S. 433.

<sup>155a</sup> In Schwyz eröffnete der Landammann die Versammlung mit «Gelobt sei Jesus Christus» und ließ 5 «Vater unser» beten, vergl. Schnüriger S. 32.

<sup>156</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn DR. GISLER.

<sup>157</sup> Darüber widersprechen sich die Belege. Herr DR. VISCHER teilte brieflich mit, daß der Landammann das Schwert selbst trage, VISCHER, Nüchternheit S. 48, erwähnt den Weibel als Schwerträger, nach Fäsi um 1754. Also wechselte der Brauch. Vergl. auch W. A. LIEBESKIND, Stab und Stabgelübd im

ist im Besitz der Macht, könnte das bedeuten. In der Urschweiz, wo der Weibel das Landesschwert dem Landammann voranträgt, ist der Ammann gleichsam selbst zur verkörperten Macht geworden, allerdings derivativ durch das kaiserliche Schwert. Die Landsgemeinde nahm die Souveränität wieder ganz an sich<sup>158</sup>. Einen Augenblick lang war es in Uri, wenn der Landammann das Schwert niedergelegt hatte, lautlos still. Alle Staatlichkeit war erloschen<sup>159</sup>, die Landsgemeinde ohne Oberhaupt. Allein auf dem Tisch lag das Schwert. «Das ist auch heute noch ein Vorgang, der Eindruck macht und selbst im schlichtesten stimmfähigen Bürger ein gewisses Hochgefühl erzeugt, weil er alle Gewalt in seine Hand zurückgelegt sieht»<sup>160</sup>.

Die Landesinsignien wechseln wenig. In allen Orten sind es das Schwert des Landes, Siegel und Banner; in Uri kommen noch dazu: der Reichsapfel, vom Pfeil Tells durchschossen, die Schlüssel zum Archivgewölbe<sup>161</sup>, ehemals «der Stier von Uri»<sup>162</sup> und der Stab. Land-, Satzungs- und Ammannbücher gehörten in Uri ebenfalls dazu — ein stattlicher Staat. Auch Schwyz zählte die Archivschlüssel dazu — sie bargen schließlich die Freiheitsbriefe und Staatsurkunden<sup>163</sup>. In Obwalden hingegen gehörten zu den Staatsinsignien neben dem Schwert, dem Juliusbanner, dem ältesten Siegel von 1291, noch der

---

Glarner Landrecht. Jahrb. des Hist. Vereins d. Kt. Glarus Band 48 (1936), S. 1—44 mit Abb., Hinweis von Herrn DR. W. A. RUOFF, Zürich.

<sup>158</sup> WYMANN, Landsgemeindeordnung S. 79 ff. Alles ruht, die Staatsgewalt, die Gesetze, die Ämter. Dann wurde angefragt, ob man das Landbuch und die Gerichte bestätigen wolle.

<sup>159</sup> NAGER S. 26.

<sup>160</sup> WYMANN S. 79 ff. «*Lex nata, cordibus inscripta*». Der deutsche Publizist JULIUS RODENBERG beschreibt den Landsgemeindeplatz von Uri in Bötzingen «Dies ist ein Volkshaus fürwahr! Hat das Parlament von England schöner Gemälde von Stolz und Glaubensfestigkeit früherer Tage, als die hier sind, die ewig frischen, von dem Glück und Segen der Gegenwart, welche der Sonnenschein malt auf dem blauen Hintergrund der Gebirge?» Zit. bei NAGER S. 16, über den Landsgemeindeplatz auf dem Landenberg zu Sarnen und seine Geschichte, vergl. DURRER, Kunstdenkmäler S. 546 ff. über die dortigen Ausgrabungen Anz. f. Schw. Altertumsk. 1896, S. 6 und S. 39.

<sup>161</sup> NAGER S. 25.

<sup>162</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 890, Anm. 1. E. A. Gessler, Die Harschhörner von Uri, Urner Neujahrsblatt 1927, S. 33, und Anzeiger f. Schweiz. Altertums-kunde N.F. 27, S. 83 und 168.

<sup>163</sup> Staatsarchiv Schwyz, Landsgemeindeprotokoll 1704, S. 157.

Schnorpsche Silberbecher<sup>164</sup>, in dem die Schlüssel zum Archiv lagen. Ob das Weiße Buch selbst zu den Staatsinsignien zählte, muß offen bleiben. Attribute der höchsten Staatsgewalt nannte diese alle ROBERT DURRER<sup>165</sup>. Das Juliusbanner von 1512 wird nur alle 10 Jahre benutzt, die einfachere Fahne ist mit dem Bild Niklaus von Flües und dem Landeswappen geschmückt<sup>166</sup>.

Nach der Franzosenzeit, 1803, hielt man vorübergehend alle Landesinsignien auf der Kanzlei verwahrt<sup>167</sup>. Das Privatsiegel des Landammanns von Nidwalden war erst durch das neue Gültgesetz von 1895 beseitigt worden<sup>168</sup>.

Auch der Ort der Aufbewahrung ist sehr verschieden geregelt. In Uri lagen die Hoheitszeichen im Rathaus, in Schwyz auf der Kanzlei, in Obwalden verwahrt Schwert und Helmi noch heute der Landammann, früher alle Insignien. In Nidwalden liegt das Landesschwert heute auf dem Staatsarchiv, das Siegel auf der Kanzlei<sup>169</sup>. Nur der Bannerherr bewahrte meistens das Landesbanner zu Hause<sup>170</sup>, in Obwalden lag es auf dem Rathaus<sup>171</sup>. Das Engelberger Talschwert hängt im Stiftsarchiv, das von Ursen, von Gersau und der March im Rathaus. Die vom späteren großen Landammann ADALBERT WIRZ bereinigte Landsgemeinde-Verordnung von 1895 regelte, daß der Weibel beim Haus des Landammanns, das Obwaldner Landesschwert in Empfang nehme, sofern er in Sarnen wohne<sup>172</sup>. In Appenzell hängen die beiden Landesschwerter während des Jahres im kleinen Saal des Rathauses<sup>173</sup>.

---

<sup>164</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 590, Anm. 3, und Anz. f. Schw. Altertumsk. 1888, S. 17. Der ganze Silberschatz wurde 1798 eingeschmolzen.

<sup>165</sup> DURRER S. 584.

<sup>166</sup> DURRER S. 593 und Zeremoniell 1865 im Staatsarchiv Obwalden.

<sup>167</sup> Staatsarchiv Obwalden, Berichts-Acta 1798, S. 10, Sitzung 23. 7. 1798. Doctor von Flüe wird am 1. Aug. 1802 an der ersten außerordentlichen Landsgemeinde nach der Franzosenzeit Landammann.

<sup>168</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 885.

<sup>169</sup> DURRER S. 872 ff.

<sup>170</sup> DURRER S. 590 ff.

<sup>171</sup> DURRER S. 584 f.

<sup>172</sup> Staatsarchiv Obwalden, Landsgemeindeakten 1895.

<sup>173</sup> Mitteilung von Herrn DR. GISLER. Sie hängen über dem Stuhl des Landammanns.

Nur der Obwaldner Landammann bewahrt das Landesschwert zuhause. In der guten Stube hängt es und der heute regierende Landammann, LEO VON WYL, betonte, daß es für ihn ein ergreifender Augenblick gewesen sei, als er das Landesschwert in sein Haus getragen habe<sup>174</sup>. Vielleicht war früher das Wohnhaus des Landammanns mit dem Landesschild ausgezeichnet «*aussen neben der hausthür ist jederseits ein Unterwaldnerschilt gar schlecht gemahlet, ist ein zeichen, daß eine hoche oberkeitliche persohn darinn gewohnet*», das ist 1678 für das Wohnhaus Bruder Scheubers in Altsellen nachgewiesen<sup>175</sup>.

Die Rechenschaft des Landammanns unter dem Schwert hatte tiefe Bedeutung. Nur einmal wurde die Rechenschaft durch eine Frau abgelegt, durch die Generalin Elisabeth Reding, die ihren abwesenden Gatten verteidigte<sup>176</sup>.

Die große Rede des Landammanns stand neben Wahl und Eid im Mittelpunkt jeder Landsgemeinde<sup>177</sup>. Der Landammann in Uri eröffnete mit einem Gebet, seine Rede begann er, wie anderswo, zum Beispiel in Ob- und Nidwalden, mit der festen, stehenden Formel: «*Getrüwi, liebi Landsliit*». «Es ist auffallend, wie oft der Landammann, wenn auch nicht vom Akzent und Idealtypus eines städtischen modernen Politikers, sondern ein einfacher Volksmann, oft Autodidakt, erstaunliche Kenntnisse, praktischen Sinn, großen Weitblick und parlementarische Routine an den Tag legt» meint FRANZ NAGER<sup>178</sup>. In Uri war es üblich, daß vor der Niederlegung des Amtes und seiner Insignien der Ammann darüber Aufschluß gab «wass in Schatz gelegt, daß die Rechnungen ordentlich seyen abgelegt wor-

---

<sup>174</sup> Mündl. Mitteilung.

<sup>175</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 1031, Anm. 1.

<sup>176</sup> FASSBIND, Band 5, S. 387.

<sup>177</sup> SCHNÜRIGER S. 32. Die Landammannrede ist zumeist plastischer Ausdruck eines starken republikanischen Selbstgefühls. Der Landammann steht mitten im Staat, der einzelne Bürger aber «im Ring». Uralte Rechtsformen archaischer Prägung werden lebendig. Vergl. dazu VISCHER, Nüchternheit, S. 65. Eine Untersuchung der gedruckten oder noch vorhandenen Landsgemeinde-Reden auf die Formelemente wäre wünschenswert, vergl. E. WYMAN, Eine Landsgemeinde-Rede des Urnerischen Geschichtsschreibers Franz Vinzenz Schmid, in: Urner Neujahrsblatt 17 (1911).

<sup>178</sup> NAGER S. 26 f.

den»<sup>178a</sup>. Dem Landammann haften gleichsam übermächtige und übermenschliche Kräfte an. Er steht mitten im Ring, mitten im Volk und überragt alle, eine warhafte Respektperson. «Dass ich fühle, dass ich bin ... Deiner Hände Werk sind wir ...» Dieser gewaltige Gesang umbrandet ihn<sup>178b</sup>.

In Uri besaß der älteste alt-Landammann das Vorschlagsrecht bei der Wahl des Landammanns<sup>179</sup>. Er übernahm aus der Hand des Landweibels das Schwert sofort, in Appenzell hingegen werden dem neu gewählten Landammann allein die Siegel übergeben<sup>180</sup>. Die Schwerter bleiben hier am Ort.

Kein Laut störte im Ring, wenn der neu gewählte Landammann, «im Schwert stehend», zum Eid vortrat. Die Männer im Ring erhoben sich und entblößten das Haupt. In den meisten Orten faßte der Landammann, mit der Linken das Schwert und leistete den Eid nach einer bestimmten Formel «*unsseres gemeinen landts ze Schwytz nutz und ehre zu fürdern*»<sup>181</sup>. Das Volk verharrte weiterhin schweigend, wenn der Landammann am Schwerte nun seinerseits dem gesamten Volk im Ring den Eid abnahm. Meistens sind die Eidformeln in den Landbüchern, zum Beispiel in Nidwalden, Schwyz, Uri und Obwalden festgelegt<sup>182</sup>. Für Ursen und Gersau fand sich kein Beleg. Auch die Eidformel des Talammanns von Engelberg ist überliefert. Eine interessante Variante beim Eid des Landammanns weist Glarus auf. Hier wird der Landammann durch den Landesstatthalter vereidigt, der für diesen Akt das Landesschwert übernimmt und sich darauf stützt<sup>183</sup>. In diesem Moment wird das Sakrale der Landsgemeinde offenbar<sup>184</sup>, archaische Rechtsformen leben auf. Gerade die Eidformel wurde am wenigsten verändert, hier rührte man an das Mark des Staates und man scheute sich, zum Beispiel in Glarus, Formen zu ändern, die an sich erstarrt waren. In Appenzell lautet die Eidformel

<sup>178a</sup> WYMANNS S. 81.

<sup>178b</sup> WERNER THRUM, Die Schweizerische Landsgemeinde in deutscher Sicht, Stuttgart 1954, S. 68.

<sup>179</sup> Gefr. 36, 245.

<sup>180</sup> KOLLER S. 16.

<sup>181</sup> SCHNÜRIGER S. 55.

<sup>182</sup> Zum Beispiel Schwyz, vergl. «Auszug der Landrecht zu Schweytz», S. 13 ff.

<sup>183</sup> Briefl. Mitt. von Herrn DR. E. VISCHER, Landesarchivar, Glarus.

<sup>184</sup> VISCHER, Nüchternheit S. 63.

für den Landammann noch Wort für Wort gleich wie 1409, da sie uns erstmals überliefert wurde<sup>185</sup>.

In Appenzell werden, während der ganzen Landsgemeinde, die Landesschwerter nie erwähnt, nie verwendet, auch zur Eidesleistung nicht, «sie sind einfach da», wie dies Landesarchivar JOHANNES GISLER lapidar formuliert<sup>186</sup>.

Beim Landsgemeindemahl spielt das Schwert keine Rolle. Früher hatte die üppigen Gastereien der Landammann zu berappen. Nett ist der Appenzeller Brauch, der Familie ein Gebäck heimzubringen, den «Landsgmeendchrom»<sup>187</sup>.

Schwertkult ist zuviel gesagt, aber dem kaiserlichen Schwert wohnte doch eine besondere Kraft inne. Bei einer tumultuarischen Landsgemeinde in Schwyz, 1838, brach eine allgemeine Schlägerei aus. Wilde Parteikämpfe entbrannten. Mitten im Tumult gebot der Landammann eindringlich und wiederholt den Landfrieden, schließlich erhob er dreimal, geradezu beschwörend, das Landesschwert<sup>188</sup>. Die Gemeinde endete in einer Schlägerei. Damals, 1838 wurde Theodor ab Yberg als Landammann gewählt, ein Mann, dessen Urahne schon 1291 Landammann des freien Standes Schwyz war. Die Familie lebt heute noch. Die Schwyzer Landsgemeinde aber wurde 10 Jahre nach diesen Tumulten, 1848, aufgehoben. Da und dort war die Form erstarrt, tote Formelemente einer nicht mehr verstandenen Rechtssymbolik<sup>189</sup>. Heute bestehen noch die Landsgemeinden von Obwalden und von Nidwalden in der Urschweiz. Daneben blieben Glarus und die beiden Appenzell. Fünf Landsgemeinden leben. Uri schloß eine ruhmreiche Tradition 1928. Schwyz erlosch schon 1848.

Landsgemeinde, das altgermanische Thing, lebt hier auf, die Markgenossenschaft, die Talgemeinde, das Gerichtsthing, die freien Männer im Ring handeln, urdemokratisch, inmitten einer feudalen Welt. Die Landsgemeinde ist älter als die Eidgenossenschaft, die Rechtsge-

---

<sup>185</sup> KOLLER S. 16, der Eid ist S. 17 abgedruckt, die Eidformel von Appenzell vergl. Thrum S. 137.

<sup>186</sup> Briefl. Mitteilung von Herrn DR. GISLER.

<sup>187</sup> KOLLER S. 18.

<sup>188</sup> SCHNÜRIGER S. 127, vergl. den Stich von Disteli in : A. CASTELL, Geschichte des Landes Schwyz, S. 81.

<sup>189</sup> VISCHER, Nüchternheit S. 65.

schichte hat die Uebergänge herauszuarbeiten. Wahl und Gesetzgebung stehen noch immer in der Mitte. Das kaiserliche Schwert liegt in der Hand des Volkes beim Landammann. Zwiefach wird einem da bewußt: Geschichte heißt Gerichttag halten — «*Lex nata, cordibus inscripta.*»

## KATALOG DER LANDSGEMEINDE SCHWERTER

### URI

Anderthalbhänder<sup>190</sup> oder um 1803 umgearbeitetes<sup>191</sup> Reiterschwert zu Hieb und Stoß. Um 1510—1520. Klinge zweischneidig, Passauer-Wolfsmarke<sup>192</sup>. Länge der Klinge 1,05 m, Länge des um 1803 überarbeiteten Griffes 35 cm, mit schwarzem Samt überzogen. Breite Scheide aus schwarzem Leder, 1,41 m lang. Breite der Klinge oben 4,40 cm. Breite der Klinge am Ort 3,80 cm, halbrunde Spitze. Gesamtlänge 1,39 m. Parierstange 28 cm, die Klinge mindestens um 18 cm länger. Die Blutrinne setzt sich nämlich unter dem Gehilse fort, was bei normalen Waffen nicht vor kommt. Die Blutrinne auf dem Dorn deutet auf diese spätere Umarbeitung hin. So ist auch die ungewohnt breite Hilsenform zu erklären.

Ort der Aufbewahrung: Landratssaal im Rathaus zu Altdorf.

### SCHWYZ

Schwert zu Hieb und Stich um 1530, Klinge zweischneidig, L. 129,6 cm, Griff 29,8 cm, Parierstange 31,2 cm. Das Schwert ist lediglich auf dem Porträt des Landammann Ital Reding (1638—1640) in der Porträtgalerie der Landammänner im Landratssaal des Rathauses Schwyz zu sehen. Kei-

<sup>190</sup> Vergl. Abb. bei NAGER S. 48.

<sup>191</sup> Briefl. Mitteilung von CARL FRANZ MÜLLER, Altdorf.

<sup>192</sup> R. WEGELI, Inventar der Waffensammlung des Bernischen Historischen Museums, II., Schwerter und Dolche, Bern 1929, S. 323, Nr. 176 und S. 29, ein Schwert um 1520 mit derselben Marke. Vergl. HUGO SCHNEIDER, Schwerter und Degen, ähnliche Formen Nr. 21 und 22 und Nr. 17 zur Passauer Wolfsmarke, HERIBERT SEITZ, S. 180 ,Abb. 114, Landsknechtschwerter, S. 273, Katzbalger S. 273, Ochsenzungen S. 275, über Dolche S. 198—220, das wichtige Kapitel: Das Schwert beginnt seine letzte Rolle zu spielen, S. 268 ff.

ner der übrigen Landammänner ließ sich mit dem Schwert zusammen porträtieren. Ein zweites Landesschwert, ebenfalls im Turmmuseum, gehört dem 17. Jahrhundert an.

Ort der Aufbewahrung: Turmmuseum in Schwyz.

## OBWALDEN

Zweihänder, um 1520—1540<sup>193</sup>.

Gesamtlänge 138 cm. Klinge allein 98 cm. Griff 40 cm. Parierstange 33,5 cm. Klinge zweischneidig, unten spitz auslaufend, flach geschliffene Blutrinne, beidseitig goldtauschierte Passauermarke, Breite 5,4—3,5 cm. Griff aus Holz, mit Mittelverstärkung. Lederbezogen, rauh, schwarz und in der Mitte ein graviertes Silberband.

Knauf. Auf schmaler Ansatzzwinge mit vertieftem ovalem Schild, silbervergoldet, mit Obwaldnerwappen in Renaissance-Kartusche, Wappen geteilt, unten weiß, oben rot, überhöht vom Reichsschild, begleitet von zwei steigenden Löwen, eingefasst von silbernem Korallenkranz. Dorn zugeschmiedet. Die untere Zwinge in Silber, mit Blattmotiven graviert.

Parierstange in Silber, rund mit Kugelenden und geschnittenen Eichenlaubmotiven, graviert, steckt in der untern Hilsenzwinge. Diese Zwinge in Silber enthält auf der Vorderseite oben und unten zwei recht grob gravierte Porträts in Rundmedaillons, mit Blattguirlanden.

Scheide, L. 97,5 cm, flach, aus Holz mit schwarzem Leder überzogen, mit Mundblech, in Silber graviert. Auf dem Regenbogen thront Gottvater mit Stigmata (?), als Weltenrichter, die Füße auf die Weltkugel gestützt, über seinem Haupt das Schwert, Engel zur Seite blasen die Tuba des Gerichtes, auf der linken Seite kniend die Muttergottes, rechts der hl. Johannes der Täufer. Die obere Begrenzung bildet ein gezahnter Rand, unten flacher Wulst, auf der Rückseite des Mundbleches gravierte Pflanzenornamente und Rankenwerk.

<sup>193</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 586 ff. Vergl. E. A. GESSLER, Drei Griffwaffen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. 40. Jahresbericht des schweiz. Landesmuseums 1931, S. 88, genau gleiche Marke, vergl. S. 89. Über diese Passauer Marke vergl. W. SCHMID, Passauer Waffenwesen, Zeitschr. f. Hist. Waffenkunde, Band 8, S. 336, Abb. 7, mit der Datierung 1520—1540. Über symbolische Schlachtschwerter, sogenannte Frundsberger, vergl. HERIBERT SEITZ S. 297, um 1560, über geweihte Schwerter S. 287, Zweihänder werden Zeremonienwaffen S. 292. Der Datierung um 1520—1540 scheint aber der Hinweis von WEGELI in seinem Berner Inventar zu widersprechen, der die genau gleiche Marke von Passau schon auf einer Schwertklinge aus dem Ende des 15. Jahrhunderts nachzuweisen vermag, vergl. WEGELI S. 20, Nr. 155.

Am Ort Fußstück aus Silber.

Ort der Aufbewahrung: Beim regierenden Landammann.

## NIDWALDEN

Zweihänder, geflammt. 1803 von einem Dorfschmied hergestellt<sup>194</sup>.

Länge der Klinge 101 cm, Griff 37 cm.

Ort der Aufbewahrung: Staatsarchiv Nidwalden.

## ENGELBERG

Anderthalbhänder. Um 1510<sup>195</sup>.

Klinge zweischneidig, mit Passauer-Wolfsmarke, goldtauschiert, glatt geschliffen, am Ort spitz zulaufend.

Griff: Holzhilse in Spiralfassung, mit rotem Samt besetzt.

Knauf: Birnförmig und mit vernietetem Dorn.

Ein vierfaches Silberband mit Korallenmotiv windet sich spiralförmig um den Griff. Dieser ist unten mit einer kronenartigen ovalen Zwinge aus Silber, oben umgekehrter gleicher Zwinge abgeschlossen. Ebenfalls binden vier gleiche Silberbänder den glatten Knauf zusammen.

Parierstange geschnitten, achtkantig, nach außen wachsend, glatt abgeschlossen, mit glattem Messingknopf.

Scheide aus braunem glatten Leder, mit rotem abgegriffenem Samt überzogen. Am Ort Silbergarnitur durchbrochen.

Klinge, Hilse, Knauf und Parierstange gehören dem frühen 16. Jahrhundert an, die Beschläge und Zutaten jedoch wohl dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Länge der Klinge 118 cm, Parierstange 29,5 cm, Breite der Klinge 4,90 cm, Gehilse 20 cm, Scheide 91 cm, Knauf 5,80 cm.

Ort der Aufbewahrung: Stiftsarchiv Engelberg.

## URSERN

Schwert zu Hieb und Stoß, um 1460—1480<sup>196</sup>.

Klinge zweischneidig, mit Blutrinne, mit Flegelmarke des Ulrich Diefstetter in Passau, zweigrätig, unten spitz auslaufend. Länge der Klinge 99,60 cm, Breite der Klinge 3,6—4,8 cm, Parierstange rund, glatt, nach außen wachsend, 30 cm.

<sup>194</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 890.

<sup>195</sup> DURRER, Kunstdenkmäler S. 176.

<sup>196</sup> HOPPELER S. 48, vergl. ähnliche Schwerter bei WEGELI, Inventare S. 18, Nr. 151 und S. 19, Nr. 152 aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vergl.

Griff aus Holz, lederüberzogen glatt, zweifarbig in olivgrünen und schwarzen Streifen, Länge 40 cm.

Knauf birnförmig, Länge 6 cm.

Scheide aus Leder, flach, genäht, ohne Mündungsblech, grün-schwarz gespalten.

Am Ort Messinggarnitur. Länge 100 cm.

Ort der Aufbewahrung: Rathaus Andermatt.

## GERSAU

Schwert zu Hieb und Stoß. Spätes 16. Jahrhundert<sup>197</sup>.

Klinge zweiseitig, Länge der Klinge 96,5 cm. Länge des Griffes 29,5 cm.

Ort der Aufbewahrung: Rathaus Gersau.

## MARCH

Schwert 19. Jahrhundert<sup>198</sup>.

Klinge zweiseitig, gerade Gesamtlänge 119 cm, Länge des Griffes 21 cm, Klinge 94 cm, Pariertange 21 cm. Inschrift B(ezirk) M(arch), also anfangs 19. Jahrh.

Ort der Aufbewahrung: Rathaus Lachen.

---

auch SEITZ Blankwaffen S. 134, Nr. 27, dem Ursen Schwert sehr verwandt, aus der Zeit von 1475—1500. Gleiche Klingentypen S. 137, Abb. 79 und ein sehr ähnliches Schwert S. 164, Abb. 102 und mit 1475—1483 datiert. Die Marke auf dem Ursens Schwert kehrt wieder bei WEGELI Inventare S. 51, Nr. 226 und wird hier mit dem 16. Jahrhundert datiert und mit Ulrich Dieffenstetter aus Passau verifiziert. Träfe dies zu, dann könnte das Urschner-Schwert erst mit ungefähr 1540 datiert werden, was aber aus stilistischen und waffenhistorischen Gründen nicht möglich ist. Der Münchener Waffenschmied Melchior Melchart Diefstetter, der genau dieselbe Marke verwendet, ist mehrfach nachgewiesen, aber erst um 1540. Vergl. Münchner Klingenschmiede in Zeitschrift für Historische Waffenkunde, Band 8, Heft 12, S. 370—385, vergl. auch European Arms and Armour, Part. 1, London 1924 S. 96 Nr. 284, ebenfalls Nr. 220 S. 78 mit gleicher Marke wie Ursen und S. 78 Nr. 221.

<sup>197</sup> Kunstdenkmäler Schwyz 2, S. 20.

<sup>198</sup> Kunstdenkmäler Schwyz, Bd. 1, S. 417, nicht erwähnt.